

## PROSPEKT

OGAW gemäß der europäischen Richtlinie  
2009/65/EG

### I. ALLGEMEINE MERKMALE

<b>Bezeichnung</b>	<b>Amundi MSCI World Climate Paris Aligned Umweltzeichen (der „Fonds“)</b>
<b>Rechtsform des OGAW und Mitgliedstaat</b>	Fonds Commun de Placement (FCP) französischen Rechts
<b>Auflegungsdatum und vorgesehene Dauer</b>	Dieser Fonds wurde von der Autorité des marchés financiers am 30. Juli 2021 zugelassen und am 13. September 2021 für eine Dauer von 99 Jahren aufgelegt.

### **Zusammenfassung des Anlageangebots**

ISIN-Code	Verwendung der ausschüttungsfähigen Beträge	Denominationswährung	Häufigkeit der Berechnung des Nettoinventarwerts	Anfänglicher Nettoinventarwert	Anfänglicher Mindestzeichnungsbetrag	Mindestbetrag für weitere Zeichnungen	In Frage kommende Zeichner
FR0014003 FW1	Thesaurierung und/oder Ausschüttung gemäß Beschluss der Verwaltungsgesellschaft:	US-Dollar	Täglich	50 US-Dollar	<u>Primärmarkt</u> 2000 Anteile <u>Sekundärmarkt</u> 1 Anteil(e)	<u>Primärmarkt</u> 1 Anteil(e) <u>Sekundärmarkt</u> 1 Anteil(e)	Alle Zeichner

### **Angabe des Orts, an dem der letzte Jahresbericht und der letzte Periodenbericht erhältlich sind**

Die aktuellsten Jahres- und periodischen Berichte werden dem Anteilsinhaber innerhalb von acht Bankarbeitstagen zugestellt auf schriftliche Anfrage bei:

#### **Amundi Asset Management**

Amundi ETF  
91-93, Boulevard Pasteur  
CS 21564  
75730 Paris Cedex 15  
Tel.: 01 76 32 47 74  
E-Mail: [info@amundiETF.com](mailto:info@amundiETF.com)

Weitere Informationen sind bei Amundi Asset Management und auf der Website [amundiETF.com](http://amundiETF.com) erhältlich.

Die Website der Autorité des Marchés Financiers („AMF“), [amf-france.org](http://amf-france.org), enthält zusätzliche Informationen über die Liste der rechtlichen Dokumente und sämtliche Bestimmungen zum Schutz der Anleger.

## **II. DIE BETEILIGTEN**

### **Verwaltungsgesellschaft**

Amundi Asset Management (die „**Verwaltungsgesellschaft**“)  
Vereinfachte Aktiengesellschaft (SAS),  
Von der AMF unter der Nummer GP 04000036 zugelassene Portfolioverwaltungsgesellschaft  
Gesellschaftssitz: 91-93, Boulevard Pasteur - 75015 Paris

### **Verwahrstelle und Liability Management**

CACEIS Bank (die „**Verwahrstelle**“),  
Société Anonyme,  
Hauptaktivität: Kreditinstitut, zugelassen vom Comité des  
Etablissements de Crédits et des Entreprises d'Investissement (das „**CECEI**“) am 1. April 2005,  
Gesellschaftssitz: 89-91 rue Gabriel Péri, 92120 Montrouge.

Im Hinblick auf die aufsichtsrechtlichen und vertraglich durch die Verwaltungsgesellschaft anvertrauten Aufgaben ist es die Haupttätigkeit der Verwahrstelle, die Vermögenswerte des OGAW zu verwahren, die Vorschriftsmäßigkeit der Entscheidungen der Verwaltungsgesellschaft zu prüfen und die Liquiditätsflüsse des OGAW zu überwachen.

Die Verwahrstelle und die Verwaltungsgesellschaft gehören derselben Unternehmensgruppe an; daher haben sie gemäß den geltenden Vorschriften eine Richtlinie zur Erkennung und Verhinderung von Interessenkonflikten etabliert. Falls ein Interessenkonflikt nicht vermieden werden kann, ergreifen die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle alle erforderlichen Maßnahmen, um diesen Interessenkonflikt zu managen, zu verfolgen und anzuzeigen.

Die Beschreibung der übertragenen Verwahrungsfunktionen, die Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten der Verwahrstelle und die Informationen zu Interessenkonflikten, die aus diesen Übertragungen resultieren können, sind auf deren Website [caceis.com](http://caceis.com) oder kostenfrei auf formlose schriftliche Anfrage verfügbar.

Aktualisierte Informationen werden den Anteilhabern auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

### **Im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft für die Annahme von Zeichnungs- und Rücknahmeanträgen zuständige Stelle**

CACEIS Bank,  
Société Anonyme,  
Gesellschaftssitz: 89-91 rue Gabriel Péri, 92120 Montrouge  
Hauptaktivität: Vom CECEI am 1. April 2005 zugelassene Bank und Finanzdienstleister.

Die Verwahrstelle ist zudem per Delegation durch die Verwaltungsgesellschaft mit der Führung der Passiva des Fonds beauftragt, was die Zusammenfassung der Zeichnungs- und Rücknahmeanträge für die Anteile des Fonds sowie die Führung des Ausgabekontos für die Anteile des Fonds umfasst.

### **Abschlussprüfer**

PRICEWATERHOUSE COOPERS AUDIT, vertreten durch Herrn Benjamin Moïse,  
Gesellschaftssitz: Immeuble Crystal Park, 63 rue de Villiers, 92208 Neuilly-sur-Seine.

### **Delegierte Rechnungslegung**

CACEIS Fund Administration,  
Société Anonyme,  
Gesellschaftssitz: 89-91 rue Gabriel Péri, 92120 Montrouge

CACEIS Fund Administration ist die auf die administrative Verwaltung und Rechnungslegung von OGA für gruppeninterne und externe Kunden spezialisierte Einheit der CREDIT AGRICOLE-Gruppe.

Daher wurde CACEIS Fund Administration von der Verwaltungsgesellschaft mit der Bewertung und Rechnungslegung des Fonds beauftragt. CACEIS Fund Administration ist für die Bewertung des Vermögens, die Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds und die Erstellung der Periodenberichte verantwortlich.

#### **Market-Maker:**

Am 13. September 2021 ist folgendes Finanzinstitut „Market Maker“:

BNP Paribas Arbitrage  
GmbH  
Gesellschaftssitz: 160-162 boulevard Mac Donald – 75019 Paris

### **III. FUNKTIONSWEISE UND VERWALTUNG**

#### **III.1 Allgemeine Merkmale**

##### **► Merkmale der Anteile**

**ISIN-Code:** FR0014003FW1

- **Art des mit der Anteilskategorie verbundenen Rechts**

Jeder Anteilinhaber ist anteilig gemäß der Anzahl der von ihm gehaltenen Anteile Miteigentümer des Vermögens des Investmentfonds.

- **Eintragung in ein Register oder Angabe der Modalitäten des Liability Managements**

Das Liability Management erfolgt durch die Verwahrstelle. Die Anteile werden bei Euroclear France, Clearstream Banking S.A. und Euroclear Bank hinterlegt.

- **Stimmrechte**

Da die betreffenden Entscheidungen von der Verwaltungsgesellschaft getroffen werden, ist mit den gehaltenen Anteilen kein Stimmrecht verbunden. Wir erinnern Sie daran, dass die Anteilinhaber entweder persönlich oder über die Presse oder auf anderem Weg gemäß den gültigen Vorschriften über Änderungen der Funktionsweise des Fonds informiert werden.

- **Form der Anteile**

Inhaberanteile.

- **Eventuell vorgesehene Dezimalisierung (Bruchteile)**

Es sind nur Zeichnungen und Rücknahmen ganzer Anteile möglich.

**Zulassung der Anteile zur NextTrack de Euronext Paris:**

Unter Bezugnahme auf Artikel D.214-22-1 des Code Monétaire et Financier (französisches Währungs- und Finanzgesetzbuch, „CMF“), dem zufolge Aktien oder Anteile an Organismen für die gemeinsame Anlage in Wertpapieren unter der Voraussetzung zur Notierung zugelassen werden können, dass diese Organismen Vorkehrungen getroffen haben, um sicherzustellen, dass der Börsenkurs der Aktien bzw. Anteile nicht wesentlich von einem Referenzpreis (der „Referenzpreis“) abweicht, gelten für die Notierung der Anteilsklassen des Fonds folgende von Euronext Paris SA festgelegte Regeln:

- Reservierungsschwellenwerte werden unter Anwendung eines Abweichungssatzes von 2 % nach oben und nach unten vom Referenzpreis des Fonds festgelegt, der von Euronext Paris S.A. berechnet und im Verlauf der Notierung in Abhängigkeit von der Entwicklung des Referenzwerts durch Schätzung aktualisiert wird.
- Der Handel mit den Fondsanteilen am Markt NextTrack von Euronext Paris wird in folgenden Fällen ausgesetzt:
  - Aussetzung oder Einstellung der Quotierung oder Berechnung des Referenzwerts durch den Indexanbieter;
  - Aussetzung des Marktes bzw. der Märkte, an dem bzw. denen die im Referenzwert enthaltenen Werte notiert sind;
  - Nichtverfügbarkeit des Kurses des Referenzwerts für Euronext Paris;
  - Unmöglichkeit für Euronext Paris, den täglichen Nettoinventarwert des Fonds festzustellen bzw. den iNAV zu veröffentlichen;
  - Verstoß eines Market Makers gegen die einschlägigen Regeln der Euronext Paris;
  - Systemausfall insbesondere der elektronischen oder IT-Systeme der Euronext Paris;
  - Störung des Börsenmarktes oder Probleme an diesem, die die normale Marktführung verhindern;
  - alle sonstigen Ereignisse, die die Berechnung des iNAV des Fonds oder den Handel mit den Fondsanteilen verhindern.

Darüber hinaus müssen die Market Maker sicherstellen, dass der Börsenkurs der Fondsanteile nicht um mehr als 2 % nach oben bzw. unten vom Referenzpreis des Fonds abweicht, um die von Euronext Paris SA festgelegten Schwellenwerte für die Reservierung einzuhalten (siehe Abschnitt „Referenzpreis“).

**Ende des Geschäftsjahres:** letzter Börsentag im Dezember eines jeden Jahres

**Ende des ersten Geschäftsjahres:** letzter Börsentag im Dezember 2022

### **Besteuerung**

Der Fonds ist für Lebensversicherungsverträge zugelassen. Der Fonds kann daher als Grundlage für einen auf Rechnungseinheiten lautenden Lebensversicherungsvertrag dienen.

Der OGAW als solcher wird nicht besteuert. Die Anteilinhaber müssen jedoch möglicherweise Steuern entrichten, wenn der OGAW Erträge an sie ausschüttet oder wenn sie ihre Anteile veräußern. Die Besteuerung der vom OGAW ausgeschütteten Summen bzw. der latenten oder vom OGAW erzielten Wertsteigerungen bzw. -verluste hängt von den Steuerbestimmungen ab, die für die persönliche Situation eines Anlegers gelten, sowie von seinem Steuerwohnsitz und/oder dem Rechtsraum, in dem die Anlage in den OGAW erfolgt. Anleger, die sich ihrer steuerlichen Situation nicht sicher sind, sollten sich vor ihrer Anlage an einen Steuerberater oder einen Fachmann wenden, um die auf ihre persönliche Situation anwendbare Besteuerung zu bestimmen. Bestimmte vom OGAW an Anleger mit Steuerwohnsitz außerhalb Frankreichs ausgeschüttete Erträge können im entsprechenden Land einer Quellensteuer unterliegen.

Deutschland: Der Fonds ist dauerhaft zu mindestens 95 % in börsennotierten Aktien investiert. Im Rahmen der Auslegung dieser Quote werden von REIT (im Sinne der Definition durch das deutsche Finanzministerium) oder OGA begebene Anteile nicht als Aktien angesehen.

### US-Steuererwägungen

Die Regelung „*Foreign Account Tax Compliance Act*“ (FATCA) des US-Gesetzes HIRE (*Hire Incentive to Restore Employment*) verpflichtet Nicht-US-Finanzinstitute (ausländische Finanzinstitute bzw. „FFI“) dazu, an den IRS (US-

Steuerverwaltung) finanzielle Mitteilungen hinsichtlich jener Vermögenswerte zu machen, die durch Amerikaner<sup>1</sup> gehalten werden, die außerhalb der USA steuerlich ansässig sind.

Gemäß den FATCA-Vorschriften unterliegen US-Titel, die durch ein Finanzinstitut gehalten werden, das sich nicht an die Regelungen des FATCA-Gesetzes hält oder diesbezüglich als nicht konform angesehen wird, einer Quellensteuer von 30 % auf (i) bestimmte US-Einkommensquellen und (ii) die Bruttoerträge aus dem Verkauf oder der Abtretung amerikanischer Vermögenswerte.

Der Fonds unterliegt dem Anwendungsbereich von FATCA und kann daher von den Anteilhabern bestimmte zwingende Angaben einfordern.

Die USA haben ein zwischenstaatliches Abkommen für die Umsetzung des FATCA-Gesetzes mit mehreren Regierungen geschlossen. Hierzu unterzeichneten die französische und die US-Regierung ein zwischenstaatliches Abkommen („IGA“).

Der Fonds hält sich an das „IGA-Modell 1“, das zwischen Frankreich und den USA vereinbart wurde. Es wird nicht davon ausgegangen, dass der Fonds (oder einer der Teilfonds) einer Quellensteuer aufgrund von FATCA unterliegt.

Das FATCA-Gesetz verpflichtet den OGA zur Erhebung bestimmter Angaben zur Identität (einschließlich der Einzelheiten zu Eigentum, Besitz und Ausschüttungen) der Kontoinhaber, bei denen es sich um Personen mit Steuerwohnsitz in den USA, Rechtsträger mit Kontrolle über Personen mit Steuerwohnsitz in den USA und Personen ohne Steuerwohnsitz in den USA handelt, die sich nicht an die FATCA-Regelungen halten oder die nicht alle genauen, vollständigen und exakten Angaben machen, die gemäß dem zwischenstaatlichen Abkommen „IGA“ erforderlich sind.

Diesbezüglich verpflichtet sich jeder potenzielle Anteilhaber, alle Angaben zu machen (insbesondere einschließlich seiner GIIN), zu denen er durch den Fonds, dessen Beauftragten oder die Vertriebsstelle aufgefordert wird.

Die potenziellen Anteilhaber setzen den Fonds, dessen Beauftragten oder die Vertriebsstelle unverzüglich über jede Änderungen hinsichtlich ihres FATCA-Status oder ihrer GIIN in Kenntnis.

Aufgrund des IGA müssen diese Angaben an die französischen Steuerbehörden gemeldet werden, die diese ihrerseits an den IRS oder andere Steuerbehörden weitergeben können.

Anleger, die ihren FATCA-Status nicht angemessen belegt haben oder die ihren FATCA-Status nicht innerhalb der erforderlichen Fristen melden oder die die erforderlichen Angaben nicht innerhalb der vorgeschriebenen Fristen machen, können als „zögerlich“ eingestuft und durch den Fonds oder ihre Verwaltungsgesellschaft den zuständigen Steuer- oder Regierungsbehörden gemeldet werden.

Um die möglichen Auswirkungen des Mechanismus „*Foreign Passthru Payment*“ (ausländische durchgeleitete Zahlung) und die Abführung von Quellensteuern auf solche Zahlungen zu vermeiden, behalten sich der Fonds oder sein Beauftragter das Recht vor, jede Zeichnung des Fonds durch oder den Verkauf von Anteilen oder Aktien an jedes nicht teilnehmende FFI („NPFPI“)<sup>2</sup> zu untersagen, insbesondere in allen Fällen, in denen ein solches Verbot als berechtigt und gerechtfertigt zum Schutz der allgemeinen Interessen der Anleger des Fonds erscheint.

Der Fonds und sein gesetzlicher Vertreter, die Verwahrstelle des Fonds und die Transferstelle behalten sich das Recht vor, nach eigenem Ermessen den direkten oder indirekten Erwerb und/oder Besitz von Anteilen des Fonds durch einen Anleger zu verhindern oder diesen Umstand zu beheben, wenn dieser eine Verletzung der geltenden

---

<sup>1</sup>Der Begriff „steuerpflichtige US-Person“ gemäß dem amerikanischen Internal Revenue Code bezeichnet eine natürliche Person, die ein Staatsbürger der USA oder in den USA ansässig ist, eine in den USA oder gemäß dem amerikanischen Bundesrecht oder dem Recht eines US-Bundesstaats gegründete Personengesellschaft oder Gesellschaft, ein Trust, wenn (i) ein Gericht in den USA rechtmäßig ermächtigt ist, Anordnungen oder Urteile in Bezug auf im Wesentlichen sämtliche Angelegenheiten bezüglich der Verwaltung des Trusts zu erlassen und wenn (ii) eine oder mehrere US-Personen alle wesentlichen Entscheidungen des Trusts oder in Bezug auf den Nachlass eines Verstorbenen beherrschen, der ein Staatsbürger der USA oder in den USA ansässig war.

<sup>2</sup> NPFPI bzw. nicht teilnehmendes FFI = Finanzinstitut, das sich weigert, die FATCA-Regelungen zu befolgen, sei es durch die Weigerung, einen Vertrag mit dem IRS zu unterzeichnen, oder durch die Weigerung, die Identität seiner Kunden festzustellen oder der Meldepflicht gegenüber den Behörden nachzukommen.

Gesetze und Vorschriften darstellen würde oder wenn das Vorhandensein von Letzterem im Fonds abträgliche Folgen für den Fonds oder für andere Anleger haben und insbesondere FATCA-Sanktionen mit sich bringen könnte.

Hierzu kann der Fonds jede Zeichnung ablehnen oder die Zwangsrücknahme der Anteile oder Aktien des Fonds gemäß den in Artikel 3 der Geschäftsordnung des Fonds genannten Bedingungen fordern<sup>3</sup>.

Das FATCA-Gesetz ist verhältnismäßig neu und seine Umsetzung befindet sich noch in Entwicklung. Auch wenn die vorstehenden Informationen eine Zusammenfassung des derzeitigen Verständnisses der Verwaltungsgesellschaft darstellen, könnte dieses Verständnis fehlerhaft sein oder die Art und Weise, in der FATCA umgesetzt wird, könnte sich dergestalt ändern, dass einige oder alle Anleger der Quellensteuer in Höhe von 30 % unterliegen.

Die vorliegenden Bestimmungen stellen keine vollständige Analyse aller steuerlichen Regeln und Erwägungen und keinen steuerlichen Rat dar und sie dürfen nicht als vollständige Liste aller möglichen mit der Zeichnung oder dem Halten von Anteilen oder Aktien des Fonds verbundenen Steuerrisiken angesehen werden. Alle Anleger sollten ihre üblichen Berater zur Besteuerung und zu den möglichen Folgen der Zeichnung, des Haltens oder der Rücknahme von Anteilen oder Aktien nach dem eventuell für die Anleger geltenden Recht und insbesondere gemäß dem Melde- oder Quellenbesteuerungsregime im Rahmen des FATCA in Bezug auf ihre Anlagen in den Fonds konsultieren.

- Automatischer Austausch von Steuerinformationen (CRS-Vorschriften):

Frankreich hat multilaterale Vereinbarungen hinsichtlich des automatischen Austauschs von Informationen zu Finanzkonten auf der Grundlage des „Gemeinsamen Meldestandards“ („CRS“) in der von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) angenommenen Form geschlossen.

Gemäß dem Gesetz hinsichtlich des CRS muss der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft an die lokalen Steuerbehörden bestimmte Informationen über die nicht in Frankreich ansässigen Anteilinhaber melden. Diese Informationen werden anschließend an die zuständigen Steuerbehörden übermittelt.

Die an die Steuerbehörden zu übermittelnden Informationen umfassen Angaben wie den Namen, die Adresse, die Steueridentifikationsnummer (TIN), das Geburtsdatum, den Geburtsort (falls dieser in den Registern des Finanzinstituts vermerkt ist), die Kontonummer, den Kontostand oder gegebenenfalls Wert des Kontos zum Jahresende und die im Laufe des Kalenderjahres auf dem Konto verbuchten Zahlungen.

Jeder Anleger erklärt sich bereit, dem Fonds, der Verwaltungsgesellschaft oder ihren Vertriebsstellen die gesetzlich vorgeschriebenen Informationen und Dokumente (insbesondere die Selbstauskunft) zu liefern, ebenso wie alle zusätzlichen Unterlagen, die angemessenerweise angefordert werden und notwendig sein könnten, um die Meldepflichten im Hinblick auf die CRS-Vorgaben zu erfüllen.

Weiterführende Informationen zu den CRS-Vorgaben sind auf den Websites der OECD und der Steuerbehörden der Unterzeichnerstaaten des Abkommens verfügbar.

Jeder Anteilinhaber, der der Anforderung von Informationen oder Dokumenten durch den Fonds nicht nachkommt:

- (i) kann für Sanktionen gegen den Fonds haftbar gemacht werden, die der Tatsache zuzuschreiben sind, dass der Anteilinhaber die angeforderten Dokumente nicht geliefert hat oder dass er unvollständige oder fehlerhafte Dokumente geliefert hat, und
- (ii) wird den zuständigen Steuerbehörden als Anteilinhaber gemeldet, der die erforderlichen Informationen zur Feststellung seines Steuerwohnsitzes und zu seiner Steueridentifikationsnummer nicht geliefert hat.

## **Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (die sogenannte „Offenlegungsverordnung“)**

<sup>3</sup> Diese Vollmacht erstreckt sich auch auf jede sonstige Person, (i) die direkt oder indirekt gegen die Rechtsvorschriften eines Landes oder einer Regierungsbehörde zu verstoßen scheint oder (ii) die dem Fonds nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft des Fonds einen Schaden verursachen könnte, der ansonsten nicht entstanden wäre.

Als Finanzmarktteilnehmer unterliegt die Verwaltungsgesellschaft des Fonds der Verordnung 2019/2088 vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (die sogenannte „**Offenlegungsverordnung**“).

Diese Verordnung stellt einheitliche Regeln für die Finanzmarktteilnehmer bezüglich der Transparenz auf, was die Einbeziehung der Nachhaltigkeitsrisiken (Artikel 6 der Verordnung), die Berücksichtigung negativer Auswirkungen im Hinblick auf die Nachhaltigkeit, die Förderung umweltbezogener oder sozialer Merkmale im Rahmen des Anlageverfahrens (Artikel 8 der Verordnung) oder die Ziele für eine nachhaltige Investition (Artikel 9 der Verordnung) betrifft.

Das Nachhaltigkeitsrisiko ist als ein Ereignis oder eine Situation im Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung definiert, dessen bzw. deren Eintreten eine erhebliche tatsächliche oder mögliche negative Auswirkung auf den Wert der Anlage haben könnte.

Eine nachhaltige Investition entspricht einer Anlage in einer Wirtschaftsaktivität, die einen Beitrag zu einem Umweltziel leistet, das zum Beispiel mittels Kennzahlen im Hinblick auf die effiziente Nutzung von Ressourcen in Bezug auf die Nutzung von Energie, erneuerbaren Energien, Rohstoffen, Wasser und Land, im Hinblick auf die Produktion von Abfällen und Treibhausgasemissionen oder im Hinblick auf Auswirkungen auf die Biodiversität und die Kreislaufwirtschaft gemessen wird, oder einer Anlage in einer Wirtschaftsaktivität, die einen Beitrag zu einem sozialen Ziel leistet, insbesondere einer Anlage, die einen Beitrag zur Bekämpfung der Ungleichheit leistet oder die den gesellschaftlichen Zusammenhalt, die gesellschaftliche Integration oder die Arbeitsbeziehungen fördert, oder einer Anlage in Humankapital oder wirtschaftlich oder sozial benachteiligten Communitys, mit der Maßgabe, dass solche Anlagen keinem dieser Ziele wesentlich schaden und dass die Unternehmen, in die die Investitionen erfolgen, eine gute Unternehmensführung an den Tag legen, insbesondere mit Blick auf ordentliche Führungsstrukturen, Mitarbeiterbeziehungen, Fachkräftevergütung und Erfüllung der Steuerverpflichtungen.

### **Die Verordnung (UE) 2020/852 (die „Taxonomie-Verordnung“) über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und Änderung der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor.**

Ziel der Taxonomie ist es, Wirtschaftstätigkeiten zu identifizieren, die als ökologisch nachhaltig angesehen werden. Mithilfe der Taxonomie werden diese Tätigkeiten anhand ihres Beitrags zu sechs wesentlichen Umweltzielen identifiziert: (i) Klimaschutz, (ii) Anpassung an den Klimawandel, (iii) nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, (iv) Übergang zur Kreislaufwirtschaft (Abfallvermeidung, Wiederverwendung und Recycling), (v) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, (vi) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme.

Um den Grad der ökologischen Nachhaltigkeit einer Investition festzustellen, gilt eine wirtschaftliche Tätigkeit als ökologisch nachhaltig, wenn sie einen wesentlichen Beitrag zu einem oder mehreren der sechs Umweltziele leistet, eines oder mehrere der Umweltziele nicht erheblich beeinträchtigt („*Do no significant harm*“- oder „DNSH“-Prinzip), unter Einhaltung des in Artikel 18 der Taxonomie-Verordnung genannten Mindestschutzes umgesetzt wird und die Kriterien einer technischen Prüfung erfüllt, die von der Europäischen Kommission entsprechend der Taxonomie-Verordnung festgelegt wurden.

In Übereinstimmung mit dem aktuellen Stand der Taxonomie-Verordnung stellt die Verwaltungsgesellschaft derzeit sicher, dass die Anlagen keine anderen Umweltziele wesentlich beeinträchtigen, indem sie eine Ausschlusspolitik für Emittenten mit umstrittenen Praktiken in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung umsetzt.

Ungeachtet dessen gilt der Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen nur für die dem OGA zugrunde liegenden Anlagen, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem übrigen Teil dieses OGA zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

### **MINDESTSTANDARDS UND AUSSCHLUSSPOLITIK**

Die Verwaltungsgesellschaft verfolgt eine Politik des verantwortungsbewussten Investierens, die aus einer Politik gezielter Ausschlüsse je nach Anlagestrategie eines bestimmten Fonds besteht (wie ggf. im Abschnitt „Anlagestrategie“ beschrieben).

Wichtige nachteilige Auswirkungen von Anlageentscheidungen (im Sinne der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor [die sog. „Offenlegungsverordnung“]) sind erhebliche oder voraussichtlich erhebliche negative Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, die durch Anlageentscheidungen verursacht, verschlimmert oder direkt mit ihnen in Verbindung gebracht werden. Anhang 1 der Delegierten Verordnung zur Offenlegungsverordnung enthält eine Liste der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann daher die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen durch ihre Richtlinie für maßgebliche Ausschlüsse berücksichtigen. Gegebenenfalls wird nur der Indikator 14 (Exposition gegenüber umstrittenen Waffen [Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen und biologische Waffen]) berücksichtigt. Die anderen Indikatoren sowie das ESG-Rating der Emittenten werden beim Anlageprozess der jeweiligen Fonds nicht berücksichtigt.

Ausführlichere Informationen zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen sind in der aufsichtsrechtlichen ESG-Erklärung der Verwaltungsgesellschaft enthalten, die auf der Website der Verwaltungsgesellschaft abrufbar ist: [www.amundi.com](http://www.amundi.com).

Der Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen gilt nur für die dem Fonds zugrunde liegenden Anlagen, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem übrigen Teil dieses Fonds zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

**Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Treuepflicht und die aufsichtsrechtliche Pflicht für Liability Management darin bestehen, einen Index so genau wie möglich nachzubilden. Die Verwaltungsgesellschaft muss daher das vertragliche Ziel erfüllen, ein dem nachgebildeten Index entsprechendes passives Engagement bereitzustellen.**

**Folglich kann die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet sein, in Wertpapiere zu investieren und/oder in diesen investiert zu bleiben, die in einem Index enthalten und von schwerwiegenden Kontroversen oder akuten nachhaltigkeitsbezogenen Risiken betroffen sind oder erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren haben, wobei die Ereignisse zum Ausschluss dieser Wertpapiere aus aktiv verwalteten Fonds oder aus den ESG-ETFs von Amundi führen könnten.**

***Wenn Sie eine andere ESG-Anlage in Betracht ziehen möchten, finden Sie in unserem Angebot für verantwortungsbewusste Investitionen eine große Auswahl an Optionen.***

## **RICHTLINIEN FÜR FONDSNAMEN, DIE ESG- ODER NACHHALTIGKEITSBEGRIFFE ENTHALTEN**

Am 14. Mai 2024 veröffentlichte die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde („ESMA“) Leitlinien für Namen von Investmentfonds, die Begriffe enthalten, die sich auf ökologische, soziale und Unternehmensführungskriterien (Environmental, Social and Governance, ESG) oder Nachhaltigkeit beziehen (die „Leitlinien“<sup>4</sup>). Die Leitlinien traten am 21. November 2024 für neue Fonds in Kraft und gelten ab dem 21. Mai 2025 für Fonds, die vor dem 21. November 2024 aufgelegt wurden.

Ziel dieser Leitlinien ist es, die Verwendung von Begriffen, die sich auf ESG-Kriterien oder Nachhaltigkeit beziehen, durch neue Regeln für die Namensgebung von Fonds, deren Anlagestrategie mit den Leitlinien übereinstimmt, zu regulieren (die „Namensgebungsregeln“).

Alle Fonds, die von den Leitlinien betroffen sind, müssen die folgenden Regeln einhalten:

- Sie müssen einen Schwellenwert von 80 % erreichen, der dem Anteil der Investitionen entspricht, die für Folgendes verwendet werden:
  - (i) die Einhaltung von ökologischen oder sozialen Merkmalen, im Falle von Fonds, die nach Artikel 8 der Offenlegungsverordnung klassifiziert sind, oder;
  - (ii) die Erreichung nachhaltiger Anlageziele, im Falle von Fonds, die nach Artikel 9 der Offenlegungsverordnung klassifiziert sind.
- Sie müssen sich an die Ausschlüsse halten, die für die Paris-abgestimmten EU-Referenzwerte („PAB“) oder für die EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel („CTB“) vorgesehen sind.

---

<sup>4</sup> <https://www.esma.europa.eu/document/guidelines-funds-names-using-esg-or-sustainability-related-terms>

Zusätzliche Verpflichtungen gelten für Fonds, die mit Nachhaltigkeit verbundene Begriffe verwenden (wie „Transition“, „Impact“, „Sustainable“ usw.), die sich verpflichten müssen. Diese müssen in erheblichem Umfang in nachhaltige Anlagen gemäß der Definition in der Offenlegungsverordnung investieren.

Die in Artikel 12(1)(a) bis (g) der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission vom 17. Juli 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Mindeststandards für EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel und für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte (die „**Verordnung (EU) 2020/1818**“) festgelegten PAB-Ausschlüsse sehen vor, dass die Administratoren von Paris-abgestimmten EU-Referenzwerten alle folgenden Unternehmen aus diesen Indizes ausschließen:

- a) Unternehmen, die an Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen beteiligt sind;
- b) Unternehmen, die am Anbau und an der Produktion von Tabak beteiligt sind;
- c) Unternehmen, bei denen die Referenzwert-Administratoren feststellen, dass sie gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen oder die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen;
- d) Unternehmen, die mindestens 1 % ihres Umsatzes mit der Exploration, Gewinnung, Distribution oder Raffinierung von Steinkohle und Braunkohle erwirtschaften;
- e) Unternehmen, die mindestens 10 % ihres Umsatzes mit der Exploration, Gewinnung, Distribution oder Raffinierung von Flüssigbrennstoffen erwirtschaften;
- f) Unternehmen, die mindestens 50 % ihres Umsatzes mit der Exploration, Gewinnung, Herstellung oder Distribution von gasförmigen Brennstoffen erwirtschaften;
- g) Unternehmen, die mindestens 50 % ihres Umsatzes aus Stromerzeugung erzielen, die eine Treibhausgasemissionsintensität von über 100 g CO<sub>2</sub>e/kWh aufweist.

Die in Artikel 12 (1) (a) bis (c) der Verordnung (EU) 2020/1818 festgelegten CTB-Ausschlüsse sehen vor, dass die Administratoren von EU-Referenzwerten für den klimabedingten Wandel alle folgenden Unternehmen aus diesen Indizes ausschließen:

- a) Unternehmen, die an Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen beteiligt sind;
- b) Unternehmen, die am Anbau und an der Produktion von Tabak beteiligt sind;
- c) Unternehmen, bei denen die Referenzwert-Administratoren feststellen, dass sie gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen oder die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen;

Wenn ein Fonds die PAB- oder CTB-Ausschlüsse einhält, wurde dies im Abschnitt „Referenzwert“ des betreffenden Fonds und im entsprechenden Abschnitt des vorvertraglichen Anhangs für Finanzprodukte gemäß Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a oder Artikel 9 Absätze 1 bis 4a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 oder Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 angegeben („**Anhang zur Offenlegungsverordnung**“).

## III.2 Besondere Bestimmungen

### **Klassifizierung**

Internationale Aktien.

Bei dem Fonds handelt es sich um einen indexgebundenen Strategiefonds.

### **Anlageziel**

Das Verwaltungsziel des Fonds besteht darin, die Wertentwicklung des MSCI World Climate Change Paris Aligned Low Carbon Select Net USD Index-Strategieindex so getreu wie möglich nachzubilden (siehe Abschnitt „Referenzwert“), unabhängig davon, ob diese positiv oder negativ ist.

Das Anlageziel des Fonds besteht darin, eine möglichst geringe Abweichung zwischen dem Nettoinventarwert des Fonds und demjenigen des Referenzwerts zu erhalten.

Der angestrebte maximale Tracking-Error zwischen der Entwicklung des Nettoinventarwerts des Fonds und derjenigen des Referenzwerts beträgt 1 %.

Sollte der Tracking-Error dennoch 1 % übersteigen, wäre das Ziel, trotz allem unter 5 % der Volatilität des Referenzwerts zu bleiben.

### **Referenzwert**

Der Referenzwert des Fonds ist der auf US-Dollar lautende MSCI World Climate Change Paris Aligned Low Carbon Select Net USD Index unter Wiederanlage der Nettodividenden (Total Net Return).

Der Referenzwert ist ein Aktienindex, der vom internationalen Indexanbieter MSCI („**MSCI**“) veröffentlicht und berechnet wird.

Die im Referenzwert geführten Aktien stammen aus dem Universum der mittelgroßen und großen Unternehmen der Industrieländer gemäß der MSCI-Klassifizierung. Der Referenzwert ist außerdem auf Aktien beschränkt, die in OECD-Ländern klassifiziert sind. Der Referenzwert ist so aufgebaut, dass Unternehmen mit dem besten Risikoprofil in Bezug auf den klimabedingten Wandel Übergewichtet werden.

Des Weiteren ist der Referenzwert als auf das Übereinkommen von Paris abgestimmter EU-Referenzwert im Sinne der Verordnung (EU) 2019/2089 des Europäischen Parlaments konzipiert.

Der Referenzwert ist wie folgt aufgebaut:

#### **Anwendbares Universum:**

Das „anwendbare“ Universum enthält alle Aktien des übergeordneten Index MSCI World, der sich aus Unternehmen zusammensetzt, die 85 % der Unternehmenskapitalisierung der 23 im übergeordneten Index (der „**übergeordnete Index**“) enthaltenen Industrieländer repräsentieren.

#### **Anfangsuniversum:**

Die Wertpapiere im übergeordneten Index werden nach den folgenden Regeln ausgewählt und gewichtet:

- Unternehmen, für die keine Low Carbon Transition-Analyse von MSCI ESG Research vorliegt, werden aus dem Universum ausgeschlossen.
- Unternehmen, die an der Produktion oder dem Verkauf umstrittener Waffen im Sinne der Methodik des MSCI ex-Controversial Weapons Index beteiligt sind, werden aus dem Universum ausgeschlossen.

Jedem Unternehmen des Anlageuniversums wird ein „Zusammengesetzter Score“ zugewiesen, der von den folgenden Faktoren abhängt:

- „Low Carbon Transition Score“ („LCT-Score“) dieses Unternehmens, der die Positionierung dieses Unternehmens im Hinblick auf die Energiewende widerspiegelt und der insbesondere unter Berücksichtigung der Treibhausgasemissionen und der Klimastrategie des Unternehmens berechnet wird
- Die „Low Carbon Transition-Kategorie“ dieses Unternehmens spiegelt die hauptsächlichen Risiken und Chancen wider, denen sich die Unternehmen im Zusammenhang mit der Energiewende gegenübersehen. MSCI bestimmt also 5 Kategorien von Unternehmen auf der Grundlage ihres LCT-Scores:

- „Solutions“: Unternehmen, die das Potenzial haben, vom Wachstum CO<sub>2</sub>-armer Produkte und Dienstleistungen zu profitieren.
- „Neutral“: Unternehmen, die dem Risiko der Wende nur begrenzt ausgesetzt sind.
- „Operational transition“: Unternehmen, die aufgrund eines Anstiegs der impliziten oder expliziten Preise für Treibhausgasemissionen einem Anstieg der Betriebs- oder Kapitalkosten ausgesetzt sind.
- „Product transition“: Unternehmen, die einem Rückgang der Nachfrage nach treibhausgasintensiven Produkten ausgesetzt sind.
- „Asset Stranding“: Unternehmen mit Vermögenswerten, deren Bewertung direkt von der Energiewende beeinflusst werden kann.

Die Gewichtung der Titel wird dann durch Multiplikation des „zusammengesetzten Score“ mit der Gewichtung der Titel im übergeordneten Index ermittelt, um die Gewichtung der Unternehmen zu erhöhen, die an den Gelegenheiten des klimabedingten Wandels teilhaben, und die Gewichtung der Unternehmen zu verringern, die den Risiken des klimabedingten Wandels ausgesetzt sind.

### **Zulässiges Universum:**

Das zulässige Universum wird aus dem Anfangsuniversum durch den Ausschluss (Ausschlusskriterien der auf das Übereinkommen von Paris abgestimmten EU-Referenzwerte) folgender Unternehmen gebildet:

- Unternehmen, die Gegenstand einer heftigen Kontroverse sind.
- An der Tabakherstellung beteiligte Unternehmen.
- Unternehmen, die mehr als 5 % ihres Umsatzes mit der dem Vertrieb von Tabak oder Tätigkeiten in Verbindung mit Tabak erzielen.
- Unternehmen, die mehr als 1 % ihres Umsatzes mit der Kohleverstromung erwirtschaften.
- Unternehmen, die mehr als 1 % ihres Umsatzes mit der Produktion von Kraftwerkskohle erwirtschaften.
- Unternehmen, die mehr als 5 % ihres Umsatzes mit der Förderung und Raffination von Erdöl und Erdgas erzielen
- Unternehmen, die mehr als 5 % ihres Umsatzes mit der Verstromung von Gas oder fossilen Brennstoffen erzielen
- Unternehmen, die mehr als 50 % ihrer Energie aus Kraftwerkskohle gewinnen.
- Unternehmen mit Kraftwerkskohle-Reserven.

Darüber hinaus gelten die folgenden Ausschlusskriterien:

- Unternehmen, die nicht in einem OECD-Land ansässig sind.
- Unternehmen, die gemäß der „*Low Carbon Transition-Kategorie*“ in die Kategorien „*Asset Stranding*“, „*Operational transition*“ und „*Product transition*“ eingeteilt werden.
- Unternehmen, die an den folgenden Tätigkeiten beteiligt sind:
  - Unternehmen, die mehr als 0 % ihres Umsatzes mit der Herstellung von Kernwaffen erwirtschaften.
  - Unternehmen, die mehr als 1 % ihres Umsatzes mit der Herstellung konventioneller Waffen erwirtschaften.
  - Unternehmen, die mehr als 1 % ihres Umsatzes mit Gentechnik erwirtschaften.
  - Unternehmen, die mehr als 1 % ihres Umsatzes mit Tätigkeiten in Verbindung mit Kernenergie oder der Produktion von Kernenergie erzielen.
  - Unternehmen, die mehr als 1 % ihres Umsatzes aus dem Besitz oder Betrieb von aktiven Uranminen erzielen.
  - Unternehmen, die mehr als 5 % ihres Umsatzes aus der Entwicklung und dem Bau von Kernreaktoren, der Urananreicherung und -verarbeitung sowie aus dem Besitz oder Betrieb von aktiven Uranminen erzielen.
  - Unternehmen, die sich an der Stammzellenforschung beteiligen.

### **Endgültiges Universum:**

Der übergeordnete Index und das „zulässige“ Universum werden auf der Grundlage der NACE-Klassifikation in zwei Universen\*\* unterteilt: „Starke Klimaauswirkungen“ und „Geringe Klimaauswirkungen“.

Innerhalb jedes dieser Universen wird die Gewichtung der einzelnen Aktien so angepasst, dass Unternehmen, die Maßnahmen zur Verringerung ihres ökologischen Fußabdrucks ergriffen haben, übergewichtet werden.

Das „endgültige“ Universum wird durch Gewichtung der Universen „Starke Klimaauswirkungen“ und „Geringe Klimaauswirkungen“ entsprechend ihrer Gewichtung im übergeordneten Index gebildet.

Das „endgültige“ Universum muss die Vorgaben im Zusammenhang mit auf das Übereinkommen von Paris abgestimmten EU-Referenzwerten zur Verringerung des CO<sub>2</sub>-Fußabdrucks erfüllen:

- Verringerung des CO<sub>2</sub>-Fußabdrucks (Scope 1, 2, 3) um 50 % gegenüber dem übergeordneten Index.
- Verringerung des CO<sub>2</sub>-Fußabdrucks (Scope 1, 2, 3) um 7 % im Vergleich zum „Basisdatum“ des Referenzwerts am 1. Juni 2020.
- Grün/Braun-Verhältnis bei 4.

Für den Fall, dass das „endgültige“ Universum diese Anforderungen nicht erfüllt, wird ein fortlaufender Neugewichtungsmechanismus verwendet, um die Titel mit den höchsten LCT-Scores in jedem der beiden Universen „Starke Klimaauswirkungen“ und „Geringe Klimaauswirkungen“ überzugewichten, bis die oben genannten Anforderungen erfüllt sind.

Weitere Informationen zu den Ausschlüssen, die der Referenzwert gemäß den Paris-abgestimmten EU-Referenzwerten (PAB) anwendet, finden Sie im Abschnitt „RICHTLINIEN FÜR FONDSNAMEN, DIE ESG- ODER NACHHALTIGKEITSBEGRIFFE ENTHALTEN“.

\*Weitere Informationen über die Methodik zur Berechnung des Low Carbon Transition Score finden Sie in der MSCI Climate Change Methodik auf [www.msci.com](http://www.msci.com).

\*\* Weitere Informationen zu den Universen und Klassifikationen finden Sie in der Methodik auf [www.MSCI.com](http://www.MSCI.com)

#### • **Veröffentlichung des Referenzwerts**

Der Referenzwert wird von MSCI („**MSCI**“) berechnet und veröffentlicht. Die offiziellen MSCI-Indizes werden von MSCI anhand der offiziellen Schlusskurse der Börsen, an denen die im Referenzwert enthaltenen Wertpapiere gehandelt werden, und der Wechselkurse laut WM Reuters bei Geschäftsschluss (16:00 Uhr GMT) berechnet.

Der Schlusskurs des Referenzwerts ist auf folgender Website verfügbar: [www.msci.com](http://www.msci.com).

Der Referenzwert wird darüber hinaus an jedem Börsengeschäftstag berechnet.

Der Referenzwert ist über Bloomberg verfügbar.

Bei Bloomberg: MXWOPCNU

#### **Überarbeitung des Referenzwerts**

Der Referenzwert wird alle sechs Monate neu gewichtet.

Die Regeln für die Überprüfung des Referenzwerts werden von MSCI erstellt und stehen auf der MSCI-Website zur Verfügung: [www.msci.com](http://www.msci.com).

#### **Anlagestrategie**

Der Fonds wird passiv verwaltet.

#### **1. Angewandte Strategie**

Der OGA ist im Sinne von Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (die sog. „**Offenlegungsverordnung**“) klassifiziert. Angaben zu ökologischen und sozialen Merkmalen können dem Anhang zu diesem Verkaufsprospekt entnommen werden.

Wichtige nachteilige Auswirkungen von Anlageentscheidungen (im Sinne der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor [die sog. „Offenlegungsverordnung“]) sind erhebliche oder voraussichtlich erhebliche negative Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, die durch Anlageentscheidungen verursacht, verschlimmert oder direkt mit ihnen in

Verbindung gebracht werden. Anhang 1 der Delegierten Verordnung zur Offenlegungsverordnung enthält eine Liste der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen.

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen gemäß Anhang 1 der Delegierten Verordnung werden in der Anlagestrategie durch eine Kombination aus Ausschlüssen (normativ und sektoriell), die Einbeziehung von ESG-Ratings in den Anlageprozess, Engagement und Abstimmung berücksichtigt.

Ausführlichere Informationen zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen sind in der aufsichtsrechtlichen ESG-Erklärung der Verwaltungsgesellschaft enthalten, die auf der Website der Verwaltungsgesellschaft abrufbar ist: [www.amundi.com](http://www.amundi.com).

In Übereinstimmung mit seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik kann der OGA in eine Wirtschaftstätigkeit investieren, die im Sinne von Artikel 5 der Taxonomie-Verordnung einen Beitrag zu einem Umweltziel leistet. Es wird auch erwartet, dass der OGA teilweise in Wirtschaftstätigkeiten investieren kann, die im Sinne der Artikel 3 und 9 der Taxonomie-Verordnung als ökologisch nachhaltig eingestuft werden. Derzeit geht der OGA jedoch keine Verpflichtung hinsichtlich eines Mindestanteils ein.

Der Fonds ist Gegenstand eines „indexbasierten“ Managements, das auf eine Nachbildung der Wertentwicklung des Referenzwerts abzielt. Hierzu wird eine Methode zur direkten Nachbildung des Referenzwerts genutzt, die darin besteht, in die Finanzwerte, die in den Referenzwert aufgenommen werden, in Proportionen zu investieren, die jenen des Referenzwerts extrem nahe kommen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Anwendung der sogenannten „Stichproben“-Technik beschließen, die darin besteht, in eine Auswahl repräsentativer Titel aus dem Referenzwert (und nicht in alle Titel) zu investieren, und zwar in anderen Proportionen als im Referenzwert oder sogar in Titel, die keine Komponenten des Referenzwerts sind.

Der Fonds hält sich an die von den Artikeln R214-21, R214-22 und R214-23 des CMF vorgegebenen Anlagerichtlinien.

Das Fondsvermögen, das sich aus den unmittelbar gehaltenen und im Abschnitt „Verwendete Anlagen“ beschriebenen Vermögenswerten zusammensetzt, hält sich an die Bestimmungen von Artikel R 214-21 des CMF.

Das Engagement des Fonds gegenüber dem Referenzwert kann von den in Artikel R.214-22 des CMF genannten Abschlägen für Index-OGAW profitieren.

Dieser Artikel sieht vor, dass sich der Referenzwert zu bis zu 20 % aus Aktien oder Schuldtiteln desselben Emittenten zusammensetzen kann, wobei diese Obergrenze für einen einzigen Emittenten auf 35 % erhöht werden kann, wenn dies aufgrund von außergewöhnlichen Marktbedingungen insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente weitgehend dominieren, gerechtfertigt ist.

## **2. Verwendete Aktiva (ohne eingebettete Derivate)**

### **- Aktien**

Der Fonds ist ständig zu mindestens 95 % auf einem oder mehreren Märkten für Aktien engagiert, die in einem Land oder mehreren Ländern der OECD emittiert werden.

Der Fonds kann unter Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Grenzen bis zu 100 % seines Nettovermögens in internationale Aktien (aller Wirtschaftssektoren, die an allen Märkten gehandelt werden) investieren. Im Falle von Anpassungen in Verbindung mit Zeichnungen/Rücknahmen darf die Anlage diese Obergrenze jedoch marginal überschreiten.

Bei den zu den Aktiva des Fonds zählenden Aktien handelt es sich um Aktien, die im Referenzwert geführt werden und an einem geregelten Markt (Artikel 4 (1) 21 Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates) der OECD notiert sein müssen.

Der Fonds ist dauerhaft zu mindestens 95 % in börsennotierten Aktien investiert. Im Rahmen der Auslegung dieser Quote werden von REIT (im Sinne der Definition durch das deutsche Finanzministerium) oder OGA begebene Anteile nicht als Aktien angesehen.

#### - Anteile oder Aktien von OGAW

Der Fonds kann bis zu 10 % seines Vermögens in Anteilen und/oder Aktien von OGAW halten. Diese OGAW beziehen sich auf alle Anlageklassen, unter Einhaltung der Beschränkungen des Fonds.

Die OGAW können von der Verwaltungsgesellschaft oder von anderen Unternehmen verwaltet werden, die dem Konzern der Crédit Agricole SA angehören können, einschließlich von verbundenen Unternehmen.

### 3. Derivate

Die Auswahl der Kontrahenten erfolgt gemäß dem bei Amundi geltenden Verfahren und basiert auf dem Grundsatz der Auswahl der besten auf dem Markt verfügbaren Kontrahenten.

Dies schlägt sich insbesondere in folgenden Aspekten nieder:

- einer doppelten Bestätigung der Kontrahenten durch den Leiter von Amundi Intermédiation und durch den Kreditausschuss von Amundi Asset Management nach Prüfung ihrer finanziellen und betrieblichen Profile (Art der Geschäftstätigkeit, Governance, Ruf usw.) durch ein von den Managementteams unabhängiges Kreditanalytistenteam.
- einer eingeschränkten Anzahl von Finanzinstituten, mit denen der OGAW Geschäfte tätigt.

Amundi AM stützt sich auf die Expertise von Amundi Intermédiation bei der Auswahl von Gegenparteien im Rahmen einer Dienstleistung.

Amundi Intermédiation schlägt Amundi AM eine indikative Liste von Gegenparteien vor, deren Eignung zuvor vom Kreditrisikoausschuss von Amundi (Gruppe) hinsichtlich des Gegenparteirisikos validiert wurde.

Diese Liste wird dann vom Amundi AM in Ad-hoc-Ausschüssen, den „Brokerausschüssen“, validiert. Der Zweck der Brokerausschüsse ist:

- die Überwachung der Beträge (Courtage auf Aktien und Nettobeträge bei den anderen Produkten) nach Vermittler/Gegenpartei, nach Art des Instruments und gegebenenfalls nach Markt;
- seine Stellungnahme zur Servicequalität des Trading Desks von Amundi Intermédiation abzugeben;
- die Überprüfung von Brokern und Gegenparteien und die Erstellung einer Liste von Brokern und Gegenparteien für den kommenden Berichtszeitraum. Amundi AM kann beschließen, die Liste einzugrenzen oder erweitern zu lassen. Jeder Erweiterungsvorschlag der Liste der Gegenparteien durch Amundi AM in einer Ausschusssitzung oder im Nachhinein wird dann erneut dem Kreditrisikoausschuss von Amundi zur Analyse und Genehmigung vorgelegt.

Die Brokerausschüsse von Amundi AM setzen sich aus den Geschäftsführern oder deren Vertretern, Vertretern des Trading Desks von Amundi Intermédiation, einem Betriebsleiter, einem Risikomanager und einem Compliance-Manager zusammen.

Der Fonds kann auf die folgenden derivativen Instrumente zurückgreifen:

- Typ der Märkte:
  - Geregelte Märkte
  - Organisierte Märkte
  - Freihandelsmärkte
- Risiken:
  - Aktien
  - Zinssätze
  - Devisen
  - Schuldtitle

Volatilität

• Art der Geschäfte, wobei alle Transaktionen auf die Verfolgung des Anlageziels beschränkt sein müssen:

- Absicherung
- Engagement
- Arbitrage
- Trading
- Andere Form

• Typ der eingesetzten Finanzinstrumente:

- Futures: auf Aktien und Indizes
- Total Return Swaps: auf Aktien und Indizes.

Der Fonds kann Swapkontrakte mit zwei Kombinationen aus folgenden Cashflow-Arten abschließen:

- fester Zinssatz
- variabler Zinssatz (indexiert auf Eonia, Euribor oder jede andere Marktreferenz)
- an eine oder mehrere Währungen, Aktien, Börsenindizes oder notierte Titel, OGA oder Investmentfonds gebundene Wertentwicklung
- Dividenden (netto oder brutto)

Kreditderivate: Credit Default Swaps

• Anlagestrategie zur Erreichung des Anlageziels:

- Der Einsatz von Total Return Swaps erfolgt, um ein synthetisches Engagement in einem Wertpapier, einem Aktivitätssektor und/oder im Referenzwert nachzubilden.
- Verwaltung der zwischenzeitlichen Kapitalflüsse (Dividenden, Zeichnungen/Rücknahmen usw.) und um das gewünschte Engagement zu erreichen.  
Der Einsatz von Futures erfolgt, um das gewünschte Engagement in einem Wertpapier, einem Aktivitätssektor und/oder dem Referenzwert zu erreichen.

Diese Instrumente können bis zu 100 % des Nettovermögens des Fonds abdecken. Das Engagement in Derivaten ist auf 100 % des Nettovermögens begrenzt.

#### **4. Titel mit eingebetteten Derivaten: keine**

#### **5. Einlagen und Liquiditäten**

Der Fonds kann bis zu 3 % seines Nettovermögens in Einlagen mit einer Laufzeit von bis zu zwölf Monaten investieren. Diese Einlagen tragen zur Verfolgung des Anlageziels des Fonds bei, indem sie es ihm ermöglichen, seine Liquidität zu verwalten.

#### **6. Aufnahme von Barmitteln**

Der Fonds darf ausnahmsweise und vorübergehend Kredite in Höhe von bis zu 10 % seines Nettovermögens aufnehmen, um seine Liquiditätslage zu optimieren.

#### **7. Vorübergehender Kauf und Verkauf von Wertpapieren: keine**

##### **► Risikoprofil:**

*Ihr Geld wird hauptsächlich in Finanzinstrumenten angelegt, die von der Verwaltungsgesellschaft ausgewählt werden. Diese Instrumente unterliegen den Entwicklungen und Unwägbarkeiten der Märkte.*

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass das Kapital nicht garantiert wird und dass es daher eventuell nicht an sie zurückgezahlt wird.

Der Fonds weist aufgrund seines Engagements auf den Märkten eine erhöhte Volatilität auf.

Durch die Anlagen des Fonds ist der Anteilinhaber insbesondere den folgenden Risiken ausgesetzt:

- Aktienrisiko:

Der Fonds ist in die Aktien investiert, die im Referenzwert enthalten sind. Im Falle von Anpassungen in Verbindung mit Zeichnungen/Rücknahmen darf das Engagement diese Obergrenze jedoch marginal überschreiten. Er ist damit dem Marktrisiko im Zusammenhang mit der Entwicklung der im Referenzwert geführten Aktien ausgesetzt. Die Schwankungen der Aktienmärkte können zu starken Schwankungen des Nettovermögens führen, die sich negativ auf die Entwicklung des Nettoinventarwerts des Fonds auswirken können. Der Nettoinventarwert des Fonds kann daher deutlich fallen. Das Aktienrisiko des Fonds ist somit hoch.

- Mit der Entwicklung des Referenzwerts verbundenes Risiko:

Der Fonds ist insbesondere der Entwicklung des Referenzwerts nach unten wie nach oben ausgesetzt. Er ist damit dem Marktrisiko im Zusammenhang mit der Entwicklung des Referenzwerts ausgesetzt. Im Falle eines Rückgangs des Referenzwerts fällt der Wert des Fonds.

- Faktoren, die sich auf die Fähigkeit des Fonds zur Nachbildung der Wertentwicklung des Referenzwerts auswirken können

Die Fähigkeit des Fonds zur Nachbildung der Wertentwicklung des Referenzwerts kann insbesondere von den folgenden Faktoren beeinflusst werden:

- Die Neugewichtungen des Referenzwerts, der vom Fonds nachgebildet wird, können insbesondere Transaktions- und/oder Reibungskosten zur Folge haben; das Bestehen von Marktabgaben und/oder
- aufgrund von geringfügigen Bewertungsabweichungen, die nicht zu einer Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds führen. Diese Abweichungen können darauf zurückzuführen sein, dass bestimmte Wertpapiere, die im Referenzwert geführt werden, vorübergehend nicht verfügbar sind oder dass außergewöhnliche Umstände eintreten, die Verzerrungen in den Gewichtungen des Referenzwerts zur Folge haben, insbesondere bei Aussetzung oder vorübergehender Unterbrechung der Notierung der im Referenzwert geführten Wertpapiere.

- Rechtliches Risiko

Die Nutzung von vorübergehenden Käufen und Verkäufen von Wertpapieren und/oder Total Return Swaps (TRS) kann zu einem rechtlichen Risiko führen, insbesondere im Hinblick auf die Swaps.

- Liquiditätsrisiko

Die Märkte, an denen der Fonds investiert ist, können bisweilen und vorübergehend von einem Liquiditätsmangel betroffen sein. Diese Marktunregelmäßigkeiten können die Kursbedingungen beeinträchtigen, zu denen der Fonds Positionen liquidieren, eingehen oder ändern kann, und somit zu einem sinkenden Nettoinventarwert führen.

- Liquiditätsrisiko an einem Handelsplatz

Der Börsenkurs des Fonds kann sich von seinem indikativen Nettoinventarwert entfernen. Die Liquidität der Anteile des Fonds an einem Handelsplatz kann durch eine Aussetzung beeinträchtigt werden, die unter anderem insbesondere auf folgende Faktoren zurückzuführen sein können:

- (i) eine Aussetzung oder Einstellung der Berechnung des Referenzwerts durch den Anbieter des Referenzwerts,
- (ii) eine Aussetzung des dem Referenzwert zugrundeliegenden Marktes bzw. der diesem zugrundeliegenden Märkte;
- (iii) das Unvermögen eines bestimmten Handelsplatzes, den Referenzpreis des Fonds zu beziehen oder zu berechnen;
- (iv) einen Verstoß eines Market Makers gegen die an einem bestimmten Handelsplatz geltenden Regeln;
- (v) einen Ausfall insbesondere der Informationssysteme oder der elektronischen Systeme eines bestimmten Handelsplatzes;
- (vi) alle sonstigen Ereignisse, die die Berechnung des Referenzpreises des Fonds oder den Handel mit den Fondsanteilen verhindern.

- Mit der Berechnung des Referenzwerts verbundenes Risiko

Der Fonds bildet einen Referenzwert nach, der von einem Indexanbieter festgelegt und berechnet wird. Der Indexanbieter kann operativen Risiken ausgesetzt sein, die zu Fehlern bei der Festlegung, Zusammenstellung oder Berechnung des vom Fonds nachgebildeten Referenzwerts führen können, was Verluste oder entgangene Gewinne bei den Anlagen des Fonds oder eine Abweichung vom Ziel des Index, wie in der Methodik des Referenzwerts und der Beschreibung der Merkmale des Fonds beschrieben, zur Folge haben kann.

#### - ESG-Risiken

##### *Risiken im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsdaten*

Der Anbieter des Referenzwerts bewertet die Wertpapiere, die in den Referenzwert aufgenommen und/oder gewichtet werden sollen, auf der Grundlage von ESG-Kriterien und Daten, die vom Anbieter des Referenzwerts oder von Dritten bereitgestellt werden. Die Bewertung der ESG-Merkmale der Wertpapiere durch den Indexanbieter hängt von diesen Kriterien und Daten ab, die je nach Indexanbieter variieren können, und es kann keine Garantie für deren Vollständigkeit, Richtigkeit oder Aktualität gegeben werden.

Die Verwaltungsgesellschaft gibt keine Zusicherungen über die Zuverlässigkeit und Richtigkeit der Bewertung der ESG-Merkmale der Wertpapiere durch den Indexanbieter oder der für die Bewertung verwendeten Kriterien und Daten ab.

Während die Indexanbieter Beschreibungen des mit ihren Indizes zu erreichenden Ziels liefern, geben diese Anbieter im Allgemeinen keine Garantien oder übernehmen keine Verantwortung für die Qualität, Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten zu ihren Indizes oder ihren Dokumenten zur Indexmethodik, noch garantieren sie, dass die veröffentlichten Indizes mit ihren Beschreibungen in der Methodik der Referenzindizes übereinstimmen werden. Fehler in der Qualität, Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten können zeitweise auftreten und werden möglicherweise für einen bestimmten Zeitraum nicht identifiziert und korrigiert, insbesondere für die am wenigsten verwendeten Indizes.

Die Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken dürften sich im Laufe der Zeit ändern und neue Nachhaltigkeitsrisiken können identifiziert werden, wenn Daten und zusätzliche Informationen verfügbar werden.

##### *Risiken in Verbindung mit aufsichtsrechtlichen Änderungen in Bezug auf die Definition von ESG-Kriterien*

Aufsichtsrechtliche Änderungen oder Auslegungen in Bezug auf die Definitionen und/oder die Verwendung von ESG-Kriterien könnten die Fähigkeit des Fonds, gemäß seiner Anlagepolitik zu investieren, sowie die Möglichkeit bestimmter Kategorien von Anlegern, in Fonds zu investieren, die eine ESG-Strategie wie der Fonds verfolgen, erheblich beeinträchtigen.

##### *Risiken der Abweichung von den Kriterien in Bezug auf die ESG-Mindeststandards für Anleger*

Anleger können unterschiedliche Interpretationen dessen haben, was positive oder negative ESG-Merkmale eines Unternehmens, Instruments oder Portfolios ausmacht. Weder die Gesellschaft noch ein Instrument oder Portfolio werden Erklärungen zur Übereinstimmung des Index und des Fonds mit den ESG-Mindeststandards der Anleger abgeben. Anlegern wird empfohlen, selbst zu prüfen, ob der Referenzwert und der Fonds ihren eigenen ESG-Kriterien entsprechen.

##### *Risiken in Verbindung mit ESG-Merkmalen oder staatlichen Labels*

Der Fonds kann ESG-Kategorisierungen (z. B. gemäß den Regelungen der Offenlegungsverordnung oder der AMF) oder staatliche Label (z. B. das belgische Febelfin, das den vollständigen Namen des Index verwenden möchte, oder das französische ISR) annehmen oder erhalten. Wenn die Fonds einen Referenzwert nachbilden und die Anforderungen seiner ESG-Kategorisierung oder seines Labels nicht mehr erfüllen, wird erwartet, dass sie bei der nächsten oder um die nächste Neugewichtung des Index wieder an ihre jeweiligen Indizes angepasst werden. Zu diesem Zeitpunkt wird der Fonds gemäß seinen jeweiligen Referenzindizes vorbehaltlich etwaiger Beschränkungen, die für den Fonds aufgrund seiner ESG-Kategorisierungen oder Labels gelten, die der Indexanbieter jedoch nicht auf seine Referenzindizes anwendet (entweder weil diese Beschränkungen nicht Teil der Indexmethodik sind oder aufgrund eines Fehlers), neu gewichtet.

Wenn der Fonds ein Wertpapier aus seinem Referenzwert nicht halten darf, um eine Beschränkung aufgrund seiner ESG-Kategorisierung oder seines Labels zu erfüllen, die von seinem Referenzwert nicht respektiert wird, könnte dies die Tracking Difference und den Tracking Error des Fonds erhöhen. Dieser Anstieg könnte durch die Marktvolatilität verstärkt werden. Es kann vorkommen, dass ein Indexanbieter feststellt, dass es nicht möglich ist, einen Referenzwert neu zu gewichten, um auf optimale Weise alle ESG- und nicht-ESG-Ziele des Referenzwerts

zur gleichen Zeit zu erreichen, und der Indexanbieter kann beschließen, bestimmte ESG- oder nicht-ESG-Ziele auf der Grundlage seiner Regeln zu lockern, um diese Neugewichtung durchzuführen. Wenn dies geschieht, wirkt sich dies während der Neugewichtung auf die Wertentwicklung des Fonds aus, der dem Referenzwert folgt.

Die Regeln und Standards in Bezug auf ESG-Kategorisierungen und Labels entwickeln sich ständig weiter. In diesem Umfang können diese Regeln strenger werden und von der Methodik des Index und von den Anlagezielen, der Anlagepolitik oder der Anlagestrategie des Fonds abweichen oder sogar miteinander in Konflikt stehen. Es ist für einen Fonds möglicherweise nicht möglich oder machbar, die sich ändernden Regeln unter Beibehaltung seines bestehenden Ziels, seiner Anlagepolitik und Anlagestrategie weiterhin einzuhalten, oder es ist möglicherweise nicht im besten Interesse des Fonds und seiner Anteilhaber, dies zu tun. In solchen Situationen kann der Fonds nach Ablauf des angegebenen Zeitraums bestimmte ESG-Kategorien oder Labels nicht mehr halten, um die für ESG-Kategorien oder Labels geltenden Regeln zu erfüllen.

#### *Risiken in Verbindung mit der Überprüfung oder Neugewichtung des Index*

Der Indexanbieter kann ESG-Daten in Bezug auf Wertpapiere (einschließlich Ratings) und gegebenenfalls ESG-Ziele oder -Beschränkungen, die für den Referenzwert relevant sind, nur bei der Überprüfung oder Neugewichtung des Index bewerten. Die im Index enthaltenen Wertpapiere erfüllen möglicherweise nicht mehr die ESG-Kriterien, können jedoch bis zur nächsten Überprüfung oder Neugewichtung durch den Indexanbieter im Index und im Fonds verbleiben. Daher erfüllen einige Wertpapiere im Index oder der Index insgesamt zu irgendeinem Zeitpunkt möglicherweise nicht die ESG-Ziele oder -Beschränkungen. Ändert sich die ESG-Bewertung eines Wertpapiers im Index, übernimmt die Verwaltungsgesellschaft keine Verantwortung für diese Änderung.

Die Verwaltungsgesellschaft überwacht die Wertpapiere des Referenzwerts nicht im Hinblick auf die vom Indexanbieter angewendeten ESG-Ziele oder -Beschränkungen und ist nicht für Änderungen der ESG-Bewertung eines Referenzwerts zwischen den Neugewichtungen verantwortlich.

#### *Risiken in Verbindung mit ESG-Methoden*

Indizes mit einer Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungs-Komponente („ESG“) verwenden im Allgemeinen einen „Best-in-Class“-Ansatz oder einen Ansatz zur Verbesserung des ESG-Ratings. Diese beiden Ansätze beziehen sich auf ein Anlageuniversum. Unternehmen mit einem niedrigen ESG-Rating können jedoch in die Zusammensetzung des Index aufgenommen werden und das ESG-Gesamtrating des Index kann niedriger sein als das ESG-Rating eines nicht-ESG-Index auf der Grundlage eines anderen Anlageuniversums.

Aufgrund der Anwendung von ESG-Kriterien auf den übergeordneten Index bzw. das Anlageuniversum zur Bestimmung der Zulässigkeit für die Aufnahme in den relevanten Referenzwert umfasst der Index ein engeres Wertpapieruniversum als der übergeordnete Index bzw. das Anlageuniversum, und die Wertpapiere des Index haben wahrscheinlich auch andere GICS-Sektor- und Faktorgewichtungen als der übergeordnete Index bzw. das Anlageuniversum.

Die Auswirkungen von ESG-Anlagerisiken werden sich wahrscheinlich im Laufe der Zeit ändern, und neue Risiken und Nachhaltigkeitsfaktoren können identifiziert werden, wenn neue Daten und Informationen zu ESG-Faktoren und -Auswirkungen verfügbar werden. Darüber hinaus entwickeln sich die ESG-Anlagemethoden weiter, und die vom Indexanbieter angewandte ESG-Methodik kann sich im Laufe der Zeit ändern.

Anleger sollten beachten, dass die Analyse, nach der ein Fonds den Offenlegungspflichten eines Finanzprodukts gemäß Artikel 8 der Offenlegungsverordnung unterliegt, ausschließlich auf der Grundlage erfolgt, dass der Referenzwert ökologische und soziale Merkmale bewirbt. Das Unternehmen verlässt sich bei der Durchführung dieser Analyse ausschließlich auf die durchgeführten Aktivitäten und die Informationen, die der Referenzwert-Administrator oder (gegebenenfalls) andere Datenanbieter zur Verfügung stellen.

#### *Risiko nachhaltiger Investitionen*

Bei der Auswahl des Index, dessen Wertentwicklung nachgebildet wird, berücksichtigt die Verwaltungsgesellschaft die wesentlichen nachteiligen Auswirkungen von Investitionen auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

Wie in der Beschreibung des jeweiligen Fonds angegeben, werden einige Fonds gemäß (i) einer Anlagepolitik mit dem Ziel der Bewerbung ökologischer und sozialer Merkmale oder (ii) dem Ziel der Kohlenstoffreduzierung eingerichtet. Für diese Fonds schließt der jeweilige Anlageverwalter Wertpapiere gemäß der oben beschriebenen Ausschlussliste der Verwaltungsgesellschaft aus.

Einige nachgebildete Fonds und Indizes können ein Anlageuniversum haben, das sich auf Unternehmen konzentriert, die bestimmte Kriterien erfüllen, einschließlich ESG-Scores, die sich auf bestimmte Themen der nachhaltigen Entwicklung beziehen und die Einhaltung von Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungs-Praktiken demonstrieren. Daher kann das Universum dieser Fonds und Indizes kleiner sein als das anderer Fonds und Indizes. Anleger sollten beachten, dass der Referenzwert in Bezug auf Nachhaltigkeitserwägungen ausschließlich auf der Analyse des Referenzwert-Administrators oder anderer Datenanbieter (falls zutreffend) beruht. Weder die Verwaltungsgesellschaft noch ihre Dienstleister geben Zusicherungen in Bezug auf die Richtigkeit, Zuverlässigkeit, Genauigkeit oder Umsetzung der Daten im Hinblick auf die nachhaltige Entwicklung ab.

ESG-Informationen von externen Datenanbietern können unvollständig, ungenau oder nicht verfügbar sein. Infolgedessen besteht das Risiko, dass der Referenzwert-Administrator oder andere Datenanbieter (falls zutreffend) ein Wertpapier oder einen Emittenten falsch bewerten, was zu einer falschen Aufnahme oder einem falschen Ausschluss eines Wertpapiers in den bzw. aus dem Referenzwert und damit in das bzw. aus dem Portfolio des Fonds führt.

Es ist auch zu beachten, dass die Analyse der ESG-Performance von Unternehmen auf Modellen, Schätzungen und Annahmen basieren kann. Diese Analyse sollte nicht als Hinweis oder Garantie für die aktuelle oder zukünftige Wertentwicklung betrachtet werden.

Diese Fonds und Indizes können (i) eine Underperformance gegenüber dem Gesamtmarkt aufweisen, wenn diese Investitionen eine Underperformance gegenüber dem Markt aufweisen und/oder (ii) eine Underperformance gegenüber ihrem übergeordneten Index oder dem Universum aufweisen, das für den Index in Frage kommt, die keine ESG-Kriterien verwenden, und/oder dazu führen, dass der Fonds Anlagen mit guter aktueller und zukünftiger Wertentwicklung aufgrund von Bedenken im Hinblick auf die ESG-Kriterien verkauft.

Der Ausschluss oder Verkauf von Wertpapieren von Emittenten, die bestimmte ESG-Kriterien der Index- oder Anlageuniversumsmethodik des Fonds nicht erfüllen, kann für den Index und den Fonds zu einer Wertentwicklung führen, die sich von derjenigen ähnlicher Indizes und Fonds unterscheidet, die keine derartige Politik verantwortungsbewussten Investierens oder keine derartige ESG-Komponente in ihrer Indexmethodik aufweisen und bei der Auswahl der Investitionen keine ESG-Auswahlkriterien anwenden.

Die Fonds stimmen über einen Vertreter in einer Weise ab, die den relevanten ESG-Ausschlusskriterien entspricht und die möglicherweise nicht immer mit der Optimierung der kurzfristigen Wertentwicklung des betreffenden Emittenten vereinbar sind. Weitere Informationen zur ESG-Abstimmungspolitik von Amundi finden Sie unter [www.amundi.com](http://www.amundi.com). Die Auswahl der Vermögenswerte kann auf einem proprietären ESG-Rating-Prozess (wie dem des Indexanbieters) basieren, der teilweise oder vollständig auf Daten Dritter beruht.

Die von Dritten bereitgestellten Daten können unvollständig, ungenau oder nicht verfügbar sein. Daher besteht das Risiko, dass der Anlageverwalter ein Wertpapier oder einen Emittenten falsch bewertet.

#### *Nachhaltigkeitsrisiko:*

ein Ereignis oder eine Situation im Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen bzw. deren Eintreten eine erhebliche negative Auswirkung auf den Wert einer Anlage haben könnte.

Zu den Risiken im Zusammenhang mit Umweltfragen gehören unter anderem das physische wie auch das übergangsweise Klimarisiko. Ein physisches Risiko entsteht durch die körperlichen Auswirkungen des Klimawandels, sowohl akut als auch chronisch. Beispielsweise können häufige und schwere Wetterereignisse Auswirkungen auf Produkte, Dienstleistungen und Lieferketten haben. Das Übergangsrisiko, sei es politisches, technologisches, Markt- oder Reputationsrisiko, entsteht durch die Anpassung an eine kohlenstoffarme Wirtschaft zur Minderung des Klimawandels.

Risiken im Zusammenhang mit sozialen Fragen können unter anderem Menschenrechte, Gesundheit und Sicherheit, Ungleichheit, Integration und Arbeitsrechte umfassen.

Risiken der Unternehmensführung können unter anderem Risiken im Zusammenhang mit erheblichen und wiederkehrenden Verstößen gegen internationale Vereinbarungen, Korruption, Unabhängigkeit des Verwaltungsrats, Eigentum und Kontrolle oder Audit und Steuermanagement umfassen.

Diese Risiken können sich auf die betriebliche Effizienz und Widerstandsfähigkeit eines Emittenten sowie seine öffentliche Wahrnehmung und seinen Ruf auswirken, was seine Rentabilität und somit wiederum das Kapitalwachstum und letztendlich den Wert der Vermögenswerte des Fonds beeinträchtigen kann.

#### *Stichproben der Nachbildung eines Index*

Die Nachbildung eines Index, die darin besteht, in ein Portfolio aller Titel aus dem jeweiligen Index zu investieren, kann mit hohen Kosten verbunden sein und ist nicht immer möglich. Unter bestimmten Umständen kann der Manager Optimierungstechniken anwenden, die z. B. auf Stichproben basieren. Er versucht daher, die Rendite des Index nachzubilden, (i) indem er in repräsentative Wertpapiere investiert, die Teil des Referenzwerts sind, jedoch möglicherweise mit anderen Gewichtungen, und/oder (ii) in ein Wertpapierportfolio anzulegen, das nicht unbedingt im Index enthalten ist, oder in andere zulässige Vermögenswerte, wie z. B. derivative Finanzinstrumente. Der Fonds ist bestrebt, die Wertentwicklung des Referenzwerts durch Anwendung einer Sampling-Strategie nachzubilden. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass er eine exakte Nachbildung erzielen wird. Der Fonds kann zudem dem Risiko eines Anstiegs der Tracking Difference ausgesetzt sein, was dem Risiko entspricht, dass der Fonds die Wertentwicklung des Referenzwerts bisweilen nicht exakt nachbildet. Darüber hinaus kann die Verwendung des repräsentativen Sampling zu einer Diskrepanz zwischen den allgemeinen ESG-Merkmalen des Fonds oder dem ESG-Risiko im Vergleich zum Referenzwert führen.

#### *Risiko in Verbindung mit der Berechnung von ESG-Scores:*

Es ist zu beachten, dass die meisten ESG-Scores und -Ratings nicht absolut, sondern relativ definiert werden, indem ein Unternehmen mit einer Gruppe von Mitbewerbern verglichen wird. Aus diesem Grund könnten Unternehmen, die vom Markt in der Regel als unzureichend empfunden werden, potenziell gut bewertet werden, wenn andere Unternehmen in ihrer Vergleichsgruppe niedrigere Standards in Bezug auf ESG-Praktiken haben. Das ESG-Rating von Unternehmen wird von einer ESG-Rating-Agentur auf der Grundlage von Rohdaten, Modellen und Schätzungen berechnet, die nach den für jeden Akteur spezifischen Methoden erfasst/berechnet werden.

Die meisten von ihnen nutzen eine Vielzahl von Vektoren und Informationskanälen: Fragebögen, die an Unternehmen gesendet werden, Nutzung von Informationen, die von den betroffenen Unternehmen oder vertrauenswürdigen Dritten (Nachrichtenagenturen, Nichtregierungsbehörden) veröffentlicht wurden, Nutzung von Daten, die von anderen Lieferanten im Sektor durch Abonnements oder Partnerschaften erstellt wurden.

Die erfassten Informationen können auf der Grundlage eines Austauschs mit den Unternehmen, auf die sie sich beziehen, ergänzt, geklärt oder korrigiert werden. Ratingagenturen müssen Leitlinien zu ihrer Methodik veröffentlichen und auf Anfrage weitere Informationen zur Verfügung stellen. Aufgrund der fehlenden Einheitlichkeit und der Einzigartigkeit der einzelnen Methoden können die bereitgestellten Informationen jedoch unvollständig sein, insbesondere die Informationen bezüglich der genauen Beschreibung der für die Berechnung der Scores, den Umgang mit Datenlücken und die Gewichtung der verschiedenen Variablen und Komponenten der Bewertungen verwendeten Variablen sowie die Berechnungsmethoden. Es kann auch zu einer Abweichung zwischen dem Datum der Dateneingabe und dem Datum der Verwendung kommen, was sich auf die Aktualität und Qualität der Daten auswirken kann.

- ▶ **Garantie oder Anlageschutz:** keine
- ▶ **In Frage kommende Zeichner und Profil des typischen Anlegers:**
  - **In Frage kommende Zeichner**

Alle Zeichner

- **Profil des typischen Anlegers**

Dieser Fonds richtet sich an Anleger, die langfristiges Kapitalwachstum anstreben und sich im Universum der mittelgroßen und großen Unternehmen in 23 Industrieländern engagieren möchten, die das beste Risikoprofil für die Klimawende aufweisen. Der Fonds wird ständig an einer oder mehreren Börsen notiert, und seine Anteile sind an der Börse ständig wie einfache Aktien handelbar. Er verbindet somit die Vorteile eines börsennotierten Wertpapiers mit denjenigen eines OGAW.

Der angemessene Betrag für eine Anlage in diesen Fonds hängt von der persönlichen Situation jedes einzelnen Anlegers ab. Um diesen zu ermitteln, muss ein Anleger sein Privatvermögen, seinen aktuellen Finanzbedarf und den empfohlenen Anlagehorizont, aber auch seine Risikobereitschaft oder seine Bevorzugung konservativer Anlagen berücksichtigen. Anlegern wird darüber hinaus empfohlen, ihre Anlagen ausreichend zu diversifizieren, um nicht ausschließlich den mit diesem Fonds verbundenen Risiken ausgesetzt zu sein.

Jeder Anleger wird daher gebeten, seine persönliche Situation mit seinem üblichen Vermögensberater zu erörtern.

Die Anteile dieses FCP dürfen nicht direkt oder indirekt in den USA (einschließlich der Territorien und Besitztümer der USA) oder zugunsten von „US-Personen“ im Sinne der amerikanischen „Regulation S“ der Securities and Exchange Commission („SEC“) angeboten oder verkauft werden.

Der Begriff „US-Person“ umfasst:

- a) alle in den USA ansässigen natürlichen Personen;
- b) alle nach amerikanischem Recht organisierten oder eingetragenen Körperschaften oder Gesellschaften;
- c) alle Erbmassen (oder „Trusts“) deren Vollstrecker oder Verwalter US-Personen sind;
- d) alle Treuhandvermögen, bei denen ein Treuhänder eine „US-Person“ ist;
- e) alle Vertretungen oder Niederlassungen einer nichtamerikanischen Körperschaft in den USA;
- f) alle von einem Finanzvermittler oder einem sonstigen ermächtigten Vertreter, der in den USA konstituiert oder (bei natürlichen Personen) ansässig ist, nicht mit Ermessensfreiheit verwalteten Konten (mit Ausnahme von Erbmassen oder Treuhandvermögen);
- g) alle von einem Finanzvermittler oder einem sonstigen ermächtigten Vertreter, der in den USA konstituiert oder (bei natürlichen Personen) ansässig ist, mit Ermessensfreiheit verwalteten Konten (mit Ausnahme von Erbmassen oder Treuhandvermögen); und
- h) alle Körperschaften oder Gesellschaften, sofern diese
  - (i) nach dem Recht eines anderen Landes als den USA organisiert oder konstituiert sind und
  - (ii) von einer US-Person in erster Linie zur Anlage in nicht gemäß dem U.S. Securities Act von 1933 in seiner jeweils aktuellen Fassung zugelassene Wertpapiere gegründet wurden, sofern diese nicht von „zulässigen Anlegern“ (im Sinne von Rule 501(a) des Gesetzes von 1933 in seiner aktuellen Fassung) mit Ausnahme von natürlichen Personen, Erbmassen oder Trusts organisiert oder eingetragen und gehalten werden.

#### **Empfohlene Mindestanlagedauer:**

Die empfohlene Mindestanlagedauer beträgt 5 Jahren.

#### **Modalitäten der Feststellung und Verwendung der ausschüttungsfähigen Beträge:**

Thesaurierung und/oder Ausschüttung auf Beschluss der Verwaltungsgesellschaft

#### **Ausschüttungsintervalle:**

Wenn die Verwaltungsgesellschaft beschließt, das Nettoergebnis und/oder die erzielte Nettowertsteigerung ganz oder teilweise auszuschütten, kann sie eine oder mehrere Zahlungen pro Jahr vornehmen.

Die Verbuchung erfolgt nach der Methode der vereinnahmten Zinsen (méthode des coupons encaissés).

**Rechnungswährung:** US-Dollar

#### **Merkmale der Anteile:**

- **Denominationswährung der Anteile:** US-Dollar
- **Anfänglicher Nettoinventarwert:**

50 US-Dollar je Anteil des Fonds.

#### **Zeichnungs- und Rücknahmebedingungen:**

Wie erwähnt, erfolgt die Aktivität des Fonds an einem sog. „**Primärmarkt**“ und einem „**Sekundärmarkt**“.

Personen, die Anteile erwerben oder zeichnen wollen, müssen bei jedem Erwerb bzw. jeder Zeichnung von Anteilen schriftlich bescheinigen, dass sie keine „US-Personen“ sind. Jeder Inhaber von Anteilen muss die Verwaltungsgesellschaft des Fonds umgehend informieren, wenn er eine „US-Person“ wird.

- **Zeichnungs- und Rücknahmebedingungen der Fondsanteile auf dem Primärmarkt**

Der Primärmarkt ist der Markt, auf dem neue Anteile des Fonds gezeichnet und/oder zurückgenommen werden, entweder (i) gegen Barzahlung oder (ii) gegen Einlagen/Rücknahmen in einen bzw. aus einem Aktienkorb, der die Zusammensetzung des Referenzwerts widerspiegelt, zuzüglich einer Ausgleichszahlung.

Auf diesem Markt müssen Zeichnungen mindestens 2000 Anteile bei der Erstzeichnung und mindestens einen Anteil bei Folgezeichnungen umfassen. Die Rücknahmen erfolgen in ganzen Zahlen von Anteilen, wobei ein Minimum von 100.000 EUR bzw. dem Gegenwert in der Währung der Anteile je Rücknahmeantrag gilt.

Die Zeichnungs- und Rücknahmeanträge für Anteile des Fonds werden an jedem Börsentag in Paris („Börsentag“) zwischen 09:00 Uhr und 18:30 Uhr (Pariser Ortszeit) von der Verwahrstelle gesammelt. Die an einem Börsentag nach 18:30 Uhr (Pariser Ortszeit) eingehenden Zeichnungs- und Rücknahmeanträge werden wie Anträge behandelt, die am folgenden Börsentag zwischen 9:00 Uhr und 18:30 Uhr (Pariser Ortszeit) eingegangen sind. Ein Börsentag ist ein Werktag, der im Kalender für die Berechnung und Veröffentlichung des Nettoinventarwerts des Fonds vorgesehen ist.

Der Nettoinventarwert des Fonds an einem Börsentag wird anhand des Schlusskurses des Referenzwerts desselben Tages berechnet.

Zeichnungen/Rücknahmen, die ausschließlich gegen Barzahlung erfolgen

Die Anträge, die an jedem Börsentag zwischen 9:00 Uhr und 18:30 Uhr (Pariser Ortszeit) von der Verwahrstelle gesammelt werden und ausschließlich gegen Barzahlung erfolgen, werden auf der Basis des Nettoinventarwerts des folgenden Börsentages ausgeführt.

Zeichnungen/Rücknahmen durch Einlagen/Rücknahmen in einen bzw. aus einem Aktienkorb, der die Zusammensetzung des Referenzwerts widerspiegelt.

Die von der Verwahrstelle an einem Börsentag zwischen 9:00 Uhr und 18:30 Uhr (Pariser Ortszeit) gesammelten Anträge werden am nächsten Börsentag um 18:30 Uhr (Pariser Ortszeit) auf der Basis der vom delegierten Verwalter festgelegten Bedingungen folgendermaßen ausgeführt:

- (1) durch Einbringung eines Aktienkorbes, der den Referenzwert widerspiegelt, wie von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt, und den der Zeichner ggf. liefern muss,
- (2) durch Einzahlung einer Barsumme in US-Dollar, die an den Fonds gezahlt oder von diesem vereinnahmt (die „Ausgleichszahlung“) wird, als Bezahlung eines Zeichnungs-/Rücknahmeantrags von mindestens 2000 Anteilen bei der Erstzeichnung und mindestens einem Anteil bei Folgezeichnungen. Die Rücknahmen erfolgen in ganzen Zahlen von Anteilen, wobei ein Minimum von 100.000 EUR bzw. dem Gegenwert in der Währung der Anteile je Rücknahmeantrag gilt. Die Ausgleichszahlung entspricht der Differenz zwischen dem Nettoinventarwert der Fondsanteile am selben Tag und dem Wert der am folgenden Tag zu liefernden Aktien in US-Dollar.

Die Anträge werden gemäß der Tabelle unten ausgeführt:

T	T	T+1: Tag der Ermittlung des NIW	T+2 Geschäftstage	spätestens T+3 Geschäftstage	spätestens T+3 Geschäftstage
Zusammenfassung der Zeichnungsaufträge vor 18:30 Uhr	Zusammenfassung der Rücknahmeanträge vor 18:30 Uhr <sup>1</sup>	Ausführung der Anträge spätestens an T+1	Veröffentlichung des Nettoinventarwerts	Abwicklung von Zeichnungen	Abwicklung von Rücknahmen

<sup>1</sup> Außer bei Vereinbarung besonderer Fristen mit Ihrem Finanzinstitut.

Für alle Zeichnungen und Rücknahmen in Form einer Einbringung/Entnahme von Wertpapieren behält sich die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, die angebotenen/angeforderten Wertpapiere abzulehnen und verfügt nach Eingang des Antrags über eine siebentägige Frist, um ihre Entscheidung bekanntzugeben.

Die Abwicklung/Lieferung von Zeichnungen/Rücknahmen erfolgt spätestens 5 Börsentage nach dem Datum der Berechnung und Veröffentlichung des Nettoinventarwerts.

Anträge auf Zeichnungen und Rücknahmen müssen für ganzzahlige Mengen von

Anteilen gestellt werden.

- **Sammelstellen für Zeichnungs- und Rücknahmeanträge:**

CACEIS Bank

Die Anteilinhaber werden darauf hingewiesen, dass die Aufträge, die an andere Vertriebsstellen als die oben aufgeführten Stellen erteilt werden, berücksichtigen müssen, dass die erwähnte Schlusszeit für die Auftragsannahme für die erwähnten Vertriebsstellen bei CACEIS Bank gilt.

Demzufolge können diese anderen Stellen ihre eigenen Annahmeschlusszeiten festlegen, die vor der oben angegebenen liegen können, um der Übertragungsfrist der Aufträge an CACEIS BANK Rechnung zu tragen.

- **Zulassung und Handel der Fondsanteile zum/am Sekundärmarkt**

Der Sekundärmarkt ist der Markt, an dem bereits aufgelegte Fondsanteile gehandelt werden. Er umfasst sämtliche Notierungsstellen (Marktgesellschaften), an denen der Fonds zum ständigen Handel zugelassen ist oder wird.

Beim Kauf/Verkauf am Sekundärmarkt werden keine Ausgabeaufschläge/Rücknahmegebühren erhoben. Kauf- und Verkaufsaufträge für die einzelnen Anteilsklassen können an der Börse, an der der Fonds zum ständigen Handel zugelassen ist (oder wird), über einen zugelassenen Vermittler abgegeben werden. Die Platzierung von Börsenaufträgen ist mit Kosten verbunden, auf die die Verwaltungsgesellschaft keinen Einfluss hat.

Es ist keine Mindestabnahme- bzw. -verkaufsmenge von Fondsanteilen am Sekundärmarkt vorgeschrieben, sofern die betreffende Börse keine solche festlegt.

Der Preis eines am Sekundärmarkt gehandelten Anteils ist von Angebot und Nachfrage abhängig und entspricht ungefähr dem Referenzpreis (siehe Abschnitt „Referenzpreis“).

Market Maker (siehe Abschnitt „Als Market Maker tätige Finanzinstitute“) gewährleisten das Funktionieren des Sekundärmarkts, indem sie als Gegenparteien auftreten. Sie verpflichten sich vertraglich gegenüber den jeweiligen Börsengesellschaften, eine maximale Spanne zwischen dem besten Angebot und der besten Nachfrage zu garantieren. Ihre Aktivität garantiert die Liquidität der Fondsanteile. Darüber hinaus gewährleisten die Market Maker durch ihre Arbitrage zwischen dem Primär- und dem Sekundärmarkt, dass der Börsenkurs nicht wesentlich von seinem indikativen Nettoinventarwert abweicht.

Wird die Notierung des Referenzwerts unterbrochen oder ausgesetzt, wird die Notierung des Fonds gleichzeitig auch ausgesetzt. Bei der Wiederaufnahme der Notierung des Referenzwerts wird die Notierung des Fonds ebenfalls umgehend wieder aufgenommen und berücksichtigt die eventuelle Entwicklung des Nettoinventarwerts des Fonds sowie des Referenzpreises seit der Unterbrechung.

Am Sekundärmarkt gekaufte Anteile können im Allgemeinen nicht direkt am Primärmarkt weiterverkauft werden. Die Inhaber müssen Anteile über einen Vermittler (z. B. einen Broker) auf einem Sekundärmarkt kaufen und verkaufen und dabei müssen sie eventuell die entsprechenden Gebühren zahlen. Darüber hinaus können die Inhaber beim Kauf von Anteilen mehr als den tatsächlichen Nettoinventarwert zahlen und sie erhalten beim Verkauf eventuell weniger als den tatsächlichen Nettoinventarwert.

Die Anteile des Fonds werden zum Handel auf DBAG Xetra zugelassen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Möglichkeit, die Notierung dieser Anteile an anderen Börsen zu beantragen.

Auf DBAG Xetra werden die Anteile des Fonds über ein Produktsegment gehandelt, das Trackern gewidmet ist: „ETF- und ETP-Segment“.

- **Als Market Maker tätige Finanzinstitute**

Am 13. September 2021 ist folgendes Finanzinstitut „Market Maker“:

BNP Paribas Arbitrage  
GmbH  
Gesellschaftssitz: 160-162 boulevard Mac Donald – 75019 Paris

Die Market Maker verpflichten sich, ab der Zulassung zur Notierung an einer Börse, an der der Fonds zum Handel zugelassen ist, den Vertrieb der Fondsanteile zu übernehmen. Insbesondere verpflichten sich die Market Maker, durch ihre ständige Präsenz am Markt, diesen zu beleben („*market making*“). Diese Präsenz kommt durch die Positionierung einer Spanne zwischen Kauf- und Verkaufskurs sowie durch ausreichende Liquidität zum Ausdruck.

Die Market-Maker-Finanzinstitute haben einen Market-Making-Vertrag für den Fonds unterzeichnet, der sie an die DBAG Xetra bindet.

Die Verpflichtungen der Market Maker können ruhen, wenn der Wert des Referenzwerts nicht verfügbar ist oder wenn der Handel mit einem der Wertpapiere, die in ihm geführt werden, ausgesetzt ist. Die Verpflichtungen der Market Maker können generell ruhen bei Anomalien oder Schwierigkeiten am betreffenden Börsenmarkt, die die normale Marktbelebung unmöglich machen (z. B. Störungen der Notierung usw.).

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Market Maker bitten, die Bewertung des Fonds zu unterbrechen, wenn außergewöhnliche Umstände dies erforderlich machen und das Interesse der Anteilinhaber dies erfordert.

### **BEDINGUNGEN FÜR DEN KAUF UND VERKAUF AUF DEM SEKUNDÄRMARKT**

Wenn der quotierte Börsenwert der Anteile oder Aktien des Fonds erheblich von seinem indikativen Nettoinventarwert abweicht, oder wenn die Notierung der Anteile oder Aktien des Fonds ausgesetzt ist, kann es den Anlegern unter den nachstehend dargelegten Bedingungen gestattet werden, ihre Anteile auf dem Primärmarkt unmittelbar vom notierten Fonds zurücknehmen zu lassen, ohne dass die im Abschnitt „Zeichnungs- und Rücknahmeprovisionen (nur für Primärmarktteilnehmer)“ festgeschriebenen Mindestgrößenanforderungen zur Anwendung kommen.

Die Gelegenheit zu einer solchen Öffnung des Primärmarktes und die Dauer dieser Öffnung werden von der Verwaltungsgesellschaft unter Anwendung der nachstehend aufgeführten Kriterien beschlossen, deren Analyse die Einschätzung der Erheblichkeit der Marktstörung ermöglicht:

- die Prüfung, ob die Aussetzung vorübergehend ist oder nicht, oder ob die Störung des Sekundärmarktes an einem möglichen Notierungsort erheblich ist;
- der Zusammenhang zwischen der Marktstörung und den Marktteilnehmern auf dem Sekundärmarkt (wie z. B. ein Ausfall aller oder eines Teils der Market Maker an einem bestimmten Markt oder ein Ausfall der Betriebs- oder Computersysteme am jeweiligen Notierungsort), jedoch unter Ausschluss eventueller Störungen, die auf externe Ursachen zurückzuführen sind, die nichts mit dem Sekundärmarkt für die Anteile oder Aktien des Fonds zu tun haben, wie z. B. insbesondere ein Ereignis, das sich auf die Liquidität und die Bewertung aller oder eines Teils der Komponenten des Referenzindex auswirkt;
- die Analyse aller sonstigen objektiven Umstände, die sich auf die Gleichbehandlung und/oder die Interessen der Inhaber der Anteile des Fonds auswirken können.

In Abweichung von den Bestimmungen zu den Gebühren im Abschnitt „Zeichnungs- und Rücknahmeprovisionen (nur für Primärmarktteilnehmer)“ unterliegen in diesem Fall auf dem Primärmarkt getätigte Rücknahmen von Anteilen ausschließlich einer Rücknahmegebühr von max. 1 %, die vom Fonds vereinnahmt wird und die dem Fonds entstandenen mit der Transaktion verbundenen Kosten abdecken soll.

In diesen Fällen der ausnahmsweisen Öffnung des Primärmarkts veröffentlicht die Verwaltungsgesellschaft auf der Website [amundietf.com](http://amundietf.com) das Verfahren, mit dem die Anleger ihre Anteile auf dem Primärmarkt zurückkaufen lassen können. Die Verwaltungsgesellschaft übermittelt dieses Verfahren außerdem an das Marktunternehmen, das die Notierung der Anteile des Fonds vornimmt.

**Datum und Häufigkeit der Berechnung des Nettoinventarwerts:**

Täglich

**Ort und Bedingungen der Veröffentlichung und Bekanntgabe des Nettoinventarwerts:**

Der Nettoinventarwert wird täglich berechnet und veröffentlicht, sofern die Notierungsbörse Euronext Paris geöffnet ist oder wenn eine der Börsen geöffnet ist, an denen der Fonds zugelassen ist, (insbesondere Deutsche Börse), wovon Tage ausgenommen sind, an denen Notierungsmärkte von Indexbestandteilen geschlossen sind, sofern die Deckung der Orders auf dem Primär- und Sekundärmarkt möglich ist.

Der Nettoinventarwert des Fonds ist auf formlose Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft und über deren Website [amundietf.com](http://amundietf.com) erhältlich.

An den Tagen der Veröffentlichung des Nettoinventarwerts veröffentlicht Euronext Paris darüber hinaus einen Referenzpreis in US-Dollar (siehe Abschnitt „Referenzpreis“).

**Kosten und Gebühren:**

- **Ausgabeaufschläge und Rücknahmegebühren**

*Ausgabeaufschläge und Rücknahmegebühren werden zum vom Anleger gezahlten Ausgabepreis hinzugerechnet bzw. vom Rücknahmepreis abgezogen. Die vom Fonds vereinnahmten Ausgabeaufschläge und Rücknahmegebühren dienen zur Deckung der Kosten, die dem Fonds bei der Anlage oder Auflösung von Anlagen des verwalteten Vermögens entstehen. Die nicht vom Fonds vereinnahmten Ausgabeaufschläge und Rücknahmegebühren fließen der Verwaltungsgesellschaft, der Vertriebsgesellschaft usw. zu.*

- Auf dem Primärmarkt:

Bei Zeichnung und Rücknahme anfallende Kosten zulasten des Anlegers	Berechnungsgrundlage	Zinsen
Nicht vom Fonds vereinnahmter Ausgabeaufschlag	Nettoinventarwert X Anzahl Anteile	2 % pro Zeichnungsantrag
Vom Fonds vereinnahmter Ausgabeaufschlag	Nettoinventarwert X Anzahl Anteile	max. 1 %
Nicht vom Fonds vereinnahmte Rücknahmegebühr	Nettoinventarwert X Anzahl Anteile	2 % pro Rücknahmeantrag
Vom Fonds vereinnahmte Rücknahmegebühr	Nettoinventarwert X Anzahl Anteile	max. 1 %

Die Verwaltungsgesellschaft erhebt nach bestimmten Kriterien Zeichnungs- und Rücknahmegebühren, die vom Fonds vereinnahmt werden, damit die tatsächlichen Kosten für die Anpassung des Portfolios und insbesondere die

Ausführungskosten oder auch die mit der Besteuerung verbundenen Kosten durch die Primärmarktteilnehmer getragen werden.

**Ausnahmen:**

Die Société de Gestion und BNP Paribas Arbitrage und BNP Paribas SA sind von dem nicht vom Fonds vereinnahmten Ausgabeaufschlag oder der nicht vom Fonds vereinnahmten Rücknahmegebühr befreit.

Die Art dieser Gebühren wird in dem Abschnitt über die Ausgabeaufschläge und Rücknahmegebühren beschrieben.

- Auf dem Sekundärmarkt:

Beim Kauf/Verkauf am Sekundärmarkt werden keine Ausgabeaufschläge/Rücknahmegebühren erhoben. Kauf- und Verkaufsaufträge für Anteile können an jeder Börse, an der der Fonds zur Notierung zugelassen ist, über einen zugelassenen Intermediär abgegeben werden. Allerdings ist die Platzierung eines Börsenauftrags mit Kosten verbunden, auf die die Verwaltungsgesellschaft keinen Einfluss hat (z.B. Maklergebühren für Kauf- und Verkaufsaufträge für Anteile, die an der Börse durchgeführt werden und durch den Finanzintermediär des Anlegers erhoben werden).

Die Verteilung dieses Prospekts und das Angebot oder der Kauf von Fondsanteilen können in bestimmten Ländern Beschränkungen unterliegen. Dieser Prospekt stellt kein Angebot und keine Werbung seitens einer beliebigen Person in einem Land dar, in dem ein solches Angebot oder eine solche Werbung rechtswidrig wäre oder in dem die Person, die ein solches Angebot macht oder eine solche Werbung verbreitet nicht die hierfür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt, oder gegenüber irgendeiner Person, gegenüber ein solches Angebot oder eine solche Werbung rechtswidrig wären.

- **Betriebs- und Verwaltungskosten**

*Diese Kosten umfassen alle dem Fonds direkt belasteten Kosten außer den Transaktionskosten.*

*Ein Teil der Verwaltungskosten kann an Vertriebsstellen rückvergütet werden, mit denen die Verwaltungsgesellschaft Vertriebsvereinbarungen geschlossen hat. Diese Vertriebsstellen können gegebenenfalls derselben Unternehmensgruppe wie die Verwaltungsgesellschaft angehören. Diese Gebühren werden auf der Grundlage eines Prozentsatzes der Finanzverwaltungsgebühren berechnet und der Verwaltungsgesellschaft in Rechnung gestellt.*

*Zu diesen Kosten können hinzukommen:*

- *an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühren. Bei diesen handelt es sich um eine Vergütung der Verwaltungsgesellschaft für den Fall, dass der Fonds seine Ziele übertrifft. Sie werden somit dem Fonds belastet;*
- *mit vorübergehenden Käufen und Verkäufen von Wertpapieren verbundene Kosten.*

*Nähere Angaben zu den Kosten, die dem Fonds tatsächlich belastet werden, sind dem Dokument mit wesentlichen Informationen für den Anleger zu entnehmen.*

	<b>Kosten, die dem OGAW berechnet werden</b>	<b>Berechnungsgrundlage</b>	<b>Satz in Prozent</b>
P1	Finanzverwaltungsgebühren/Verwaltungsgebühren, die von anderen Dienstleistern als der Verwaltungsgesellschaft erhoben werden	Nettovermögen	max. 0,25 % inkl. MwSt.
P2	Maximale indirekte Gebühren (Provisionen und Verwaltungsgebühren)	Nettovermögen	keine

P3	Transaktionsprovision - Von der Verwahrstelle vereinnahmt - ***** -----	- - Wird auf jede Transaktion erhoben	- - Keine - ***** ----- - Keine
	Von der Verwaltungsgesellschaft vereinnahmt		
P4	An die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühren	Nettovermögen	keine

Die Betriebs- und Verwaltungskosten werden direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung des Fonds verbucht. Folgende unten aufgeführten Kosten können zu Gebühren hinzukommen, die dem Fonds berechnet werden:

- Die mit der Einziehung von Forderungen des Fonds verbundenen außerordentlichen Rechtskosten;
- Die Kosten in Verbindung mit fälligen Beiträgen der Verwaltungsgesellschaft an die AMF im Rahmen der Verwaltung des Fonds.

### **Auswahl der Vermittler**

Richtlinien für die Auswahl von Kontrahenten für OTC-Derivatekontrakte oder vorübergehende Verkäufe von Wertpapieren.

Die Verwaltungsgesellschaft befolgt insbesondere bei vorübergehenden Käufen und Verkäufen von Wertpapieren und bei bestimmten Derivaten wie Total Return Swaps eine Richtlinie zur Auswahl von Kontrahenten.

Amundi Intermédiation schlägt Amundi Asset Management eine indikative Liste von Gegenparteien vor, deren Eignung zuvor vom Kreditrisikoausschuss der Amundi-Gruppe hinsichtlich des Gegenparteirisikos validiert wurde. Diese Liste wird dann vom Amundi Asset Management in Ad-hoc-Ausschüssen, den „Brokerausschüssen“, validiert.

Der Zweck der Brokerausschüsse ist:

- die Überwachung der Beträge (Courtagen auf Aktien und Nettobeträge bei den anderen Produkten) nach Vermittler/Gegenpartei, nach Art des Instruments und gegebenenfalls nach Markt;
- seine Stellungnahme zur Servicequalität des Trading Desks von Amundi Intermédiation abzugeben;
- die Überprüfung von Brokern und Gegenparteien und die Erstellung einer Liste von Brokern und Gegenparteien für den kommenden Berichtszeitraum. Amundi Asset Management kann beschließen, die Liste einzugrenzen oder erweitern zu lassen. Jeder Erweiterungsvorschlag der Liste der Gegenparteien durch Amundi Asset Management anlässlich einer Ausschusssitzung oder im Nachhinein wird dann erneut dem Kreditrisikoausschuss von Amundi zur Analyse und Genehmigung vorgelegt.

Die Brokerausschüsse von Amundi Asset Management setzen sich aus den Geschäftsführern oder deren Vertretern, Vertretern des Trading Desks von Amundi Intermédiation, einem Betriebsleiter, einem Risikomanager und einem Compliance-Manager zusammen.

Die Bewertung der Gegenparteien für ihre Aufnahme in die Empfehlungsliste von Amundi Intermédiation wird von mehreren Teams durchgeführt, die nach unterschiedlichen Kriterien entscheiden:

- Kontrahentenrisiko: Das Kreditrisiko-Team von Amundi unter der Leitung des Kreditrisikoausschusses der Amundi-Gruppe ist für die Bewertung jedes Kontrahenten nach bestimmten Kriterien (Aktienbesitz, Finanzprofil, Governance usw.) verantwortlich;
- Qualität der Orderausführung: Die operativen Teams für die Orderausführung innerhalb der Amundi-Gruppe beurteilen die Qualität der Ausführung anhand mehrerer Elemente entsprechend der Instrumente und der betreffenden Märkte (Qualität der Tradinginformationen, erhaltene Preise, Qualität der Vertragsbedingungen);
- Qualität der Handhabung nach der Ausführung.

Die Auswahl beruht auf dem Prinzip der Auswahl der besten Kontrahenten des Marktes und zielt auf die Berücksichtigung einer begrenzten Zahl von Finanzinstituten ab. Es werden im Wesentlichen Finanzinstitute aus OECD-Ländern mit einem Mindestrating von AAA bis BBB- von Standard & Poor's bei der Platzierung der Transaktion oder einem von der Verwaltungsgesellschaft für gleichwertig erachteten Rating ausgewählt.

### **Richtlinie zur Auswahl von Brokern**

Die Verwaltungsgesellschaft definiert während der „Brokerausschüsse“ eine Liste der zugelassenen Broker auf Vorschlag von Amundi Intermédiation, die von der Verwaltungsgesellschaft nach vordefinierten Auswahlkriterien erweitert oder bei Bedarf angepasst werden kann.

Die ausgewählten Broker werden regelmäßig gemäß der Ausführungspolitik der Verwaltungsgesellschaft überwacht.

Die Bewertung der Broker für ihre Aufnahme in die Empfehlungsliste von Amundi Intermédiation wird von mehreren Teams durchgeführt, die nach unterschiedlichen Kriterien entscheiden:

- auf Broker beschränktes Universum, die die Abwicklung von Geschäften in Form von Lieferung gegen Zahlung (Delivery versus Payment, DvP) oder gegen börsennotierte Derivate zulassen;
- Qualität der Orderausführung: Die operativen Teams für die Orderausführung innerhalb der Amundi-Gruppe beurteilen die Qualität der Ausführung anhand mehrerer Elemente entsprechend den Instrumenten und den betreffenden Märkten (Qualität der Tradinginformationen, erhaltene Preise, Qualität der Vertragsbedingungen);
- Qualität der Handhabung nach der Ausführung.

- **Provisionen in Form von Sachleistungen**

Die Verwaltungsgesellschaft erhält weder in ihrem eigenen Namen noch für Dritte Provisionen in Form von Sachleistungen.

Hinweis:

Die Besteuerung der vom Fonds ausgeschütteten Summen bzw. der latenten oder vom Fonds erzielten Wertsteigerungen bzw. Verluste hängt von den Steuerbestimmungen ab, die für die persönliche Situation eines Anlegers gelten, sowie von seinem Steuerwohnsitz und/oder dem Rechtsraum, in dem die Anlage in den OGAW erfolgt.

Bestimmte, vom Fonds an Anleger mit Steuerwohnsitz außerhalb Frankreichs ausgeschüttete Erträge können im entsprechenden Land einer Quellensteuer unterliegen. Wir empfehlen Ihnen, sich diesbezüglich bei Ihrem gewohnten Berater zu erkundigen.

Darüber hinaus werden die Anleger darauf hingewiesen, dass die Richtlinien zur Besteuerung von Zinserträgen den Vertretern und Bevollmächtigten des Fonds sowie bestimmten Anteilhabern gewisse steuerliche Verpflichtungen auferlegen.

Weitere Vorschriften, die ähnliche Verpflichtungen auferlegen, dürften in Rechtsräumen außerhalb der Europäischen Union eingeführt werden. Grundsätzlich können gemäß dieser Richtlinie und möglicherweise gemäß anderen, ähnlichen Vorschriften, die eventuell verabschiedet werden, Zinszahlungen - die den bestimmten Anteilhabern zufallenden Ertrag aus dem Verkauf, der Rückerstattung oder der Rücknahme von Fondsanteilen umfassen können – unter bestimmten Bedingungen den örtlichen Steuerbehörden mitgeteilt werden.

Weitere Informationen finden die Anteilhaber im Jahresbericht des Fonds.

#### **IV. ANGABEN ZUM VERTRIEB**

Anteilhaber werden über Änderungen, die den Fonds betreffen, entsprechend den von der Finanzmarktaufsicht AMF festgelegten Modalitäten informiert: direkte Benachrichtigung oder über andere Mittel (Finanzinformation, Halbjahresbericht usw.).

Finanzinformationen können über die Presse und/oder auf der Website [www.amundi.fr](http://www.amundi.fr) unter „Aktuelles“ veröffentlicht werden.

Der Prospekt des Fonds letzte Jahres- und der Zwischenbericht sowie der Nettoinventarwert des Fonds werden auf formlose schriftliche Anforderung des Anteilhabers an nachstehende Anschrift innerhalb einer Woche zugesandt:

Amundi Asset Management - Amundi ETF - 91-93, Boulevard Pasteur - CS 21564 - 75730 PARIS Cedex 15

Die Verwaltungsgesellschaft stellt den Anlegern Informationen über die Berücksichtigung von sozialen, Umwelt- und Governance-Kriterien in ihrer Anlagepolitik auf ihrer Website [amundi.com](http://amundi.com) und im Jahresbericht des Fonds zur Verfügung.

Die Transparenzpolitik ist auf formlose Anfrage von der Verwaltungsgesellschaft und auf ihrer Website [amundiETF.com](http://amundiETF.com) verfügbar, und Angaben zur Zusammensetzung des Vermögens des Fonds sind auf formlose Anfrage von der Verwaltungsgesellschaft und auf ihrer Website [amundiETF.com](http://amundiETF.com) verfügbar, wo sie mit einer Verzögerung von mindestens drei Börsentagen veröffentlicht werden.

Außerdem kann die Verwaltungsgesellschaft professionellen Anlegern, die von der ACPR, der AMF oder vergleichbaren europäischen Behörden kontrolliert werden, ausschließlich zu Zwecken der Berechnung der regulatorischen Anforderungen in Verbindung mit der Solvabilität-II-Richtlinie über die Zusammenstellung der Vermögenswerte des Fonds direkt oder indirekt Auskunft erteilen. Diese Auskunft erfolgt gegebenenfalls mit einer Frist von nicht weniger als 48 Stunden ab der Veröffentlichung des Nettoinventarwerts.

Weitere Informationen sind bei der Verwaltungsgesellschaft sowie auf der Website [amundiETF.com](http://amundiETF.com) erhältlich.

### **Der Referenzpreis:**

Der Referenzpreis wird von der Marktgesellschaft während der Börsenöffnungszeit an jedem Tag veröffentlicht, der im Kalender für die Berechnung und Veröffentlichung des Nettoinventarwerts des Fonds vorgesehen ist.

Ein Börsentag ist ein Werktag, der im Kalender für die Berechnung und Veröffentlichung des Nettoinventarwerts des Fonds vorgesehen ist.

Der Referenzpreis ist der theoretische Börsenwert des Fonds zum Zeitpunkt „t“, der von den Market Makern und Intraday-Anlegern als Referenz verwendet wird. Er wird von jedem Notierungsplatz festgelegt, bei dem die Fondsanteile zur Notierung und zum Handel zugelassen sind.

Der Referenzpreis wird automatisch laufend während des ganzen Börsentages auf den neuesten Stand gebracht.

Wenn eine oder mehrere Börsen, an denen die Rohstoff-Futures notiert sind, Wenn mehrere Börsen, an denen die Anleihen geführt werden, Wenn eine oder mehrere Börsen, an denen die Aktien geführt werden, Wenn eine oder mehrere Börsen, an denen die Anleihen geführt werden, Wenn der US-amerikanische Markt oder mehrere Börsen, an denen die Anleihen, die im Referenzwert geführt werden, geschlossen sind (z. B. an Feiertagen im Sinne des Target-Kalenders), so dass die Berechnung des Referenzpreises unmöglich ist, kann der Handel mit Fondsanteilen ausgesetzt werden.

Bei Euronext Paris wird der Referenzpreis während der gesamten Öffnungszeit in Paris (9:00 Uhr bis 17:35 Uhr) alle 15 Sekunden veröffentlicht. Der Referenzpreis wird auf der Website der Euronext Paris ([euronext.com](http://euronext.com)) und von den meisten Finanzinformationsdiensten (Reuters, Bloomberg etc.) laufend veröffentlicht.

Reservierungsschwellenwerte werden unter Anwendung eines Abweichungssatzes von 2 % nach oben und nach unten vom Referenzpreis der Anteile des Fonds festgelegt, der von Euronext Paris S.A. berechnet und im Verlauf der Notierung in Abhängigkeit von der Entwicklung des Referenzwerts durch Schätzung aktualisiert wird.

## **V. ANLAGEREGELN**

Der Fonds hält sich an die durch die europäische Richtlinie Nr. 2009/65/EG vom 13. Juli 2009 vorgegebenen Anlagerichtlinien.

Der Fonds hält sich an die durch den regulatorischen Teil des Code Monétaire et Financier (CMF; französisches Währungs- und Finanzgesetzbuch) vorgegebenen aufsichtsrechtlichen Quoten.

Die für den Fonds geltenden Anlagebestimmungen begrenzen die Anlage in anderen OGA auf 0 %.

Die wichtigsten von dem Fonds eingesetzten Finanzinstrumente und Verwaltungstechniken sind in Kapitel III.2 „Sonderbestimmungen“ des Prospekts beschrieben. Änderungen des CMF werden von der Verwaltungsgesellschaft bei der Verwaltung des Fonds berücksichtigt, sobald sie in Kraft treten.

DER FONDS WIRD AUF KEINERLEI WEISE VON MSCI INC. („MSCI“) ODER IHREN VERBUNDENEN UNTERNEHMEN, INFORMATIONSDIENSTLEISTERN ODER DRITTEN, DIE AN DER ZUSAMMENSETZUNG ODER ERSTELLUNG EINES MSCI-INDEX BETEILIGT SIND (ZUSAMMEN DIE „MSCI-PARTEIEN“), GESPONSERT, GEBILLIGT, VERKAUFT ODER EMPFOHLEN. DIE MSCI-INDIZES SIND DAS AUSSCHLIESSLICHE EIGENTUM VON MSCI UND SIND DIENSTLEISTUNGSMARKEN VON MSCI ODER IHRER VERBUNDENEN UNTERNEHMEN. DIE MSCI-INDIZES SIND GEGENSTAND EINER LIZENZ, DIE AMUNDI FÜR BESTIMMTE ZWECKE GEWÄHRT WURDE. DIE MSCI-PARTEIEN GEBEN KEINE EMPFEHLUNGEN UND KEINE AUSDRÜCKLICHEN ODER IMPLIZITEN GEWÄHRLEISTUNGEN GEGENÜBER DEM EMITTENTEN ODER DEN ANTEILINHABERN DIESES FONDS ODER IRGENDWELCHEN NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSONEN AB IN BEZUG AUF DIE ANGEMESSENHEIT EINER ANLAGE IN FONDS IM ALLGEMEINEN ODER IN DIESEM FONDS IM BESONDEREN ODER DIE FÄHIGKEIT DER MSCI-INDIZES, DIE PERFORMANCE DES ENTSPRECHENDEN AKTIENMARKTES NACHZUBILDEN. MSCI ODER IHRE VERBUNDENEN UNTERNEHMEN SIND DIE LIZENZGEBER BESTIMMTER EINGETRAGENER MARKEN, DIENSTLEISTUNGSMARKEN UND HANDELSNAMEN SOWIE DER MSCI-INDIZES, DIE VON MSCI BESTIMMT, ZUSAMMENGESTELLT UND BERECHNET WERDEN, UNABHÄNGIG VON AMUNDI, DIESEM FONDS, DEN ANTEILINHABERN DIESES FONDS ODER EINER ANDEREN NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSON. DIE MSCI-PARTEIEN SIND IN KEINSTER WEISE GEHALTEN, BEI DER BESTIMMUNG, ZUSAMMENSTELLUNG ODER BERECHNUNG DER MSCI-INDIZES DIE BEDÜRFNISSE VON AMUNDI, DER ANTEILINHABER DIESES FONDS ODER SONSTIGER NATÜRLICHER ODER JURISTISCHER PERSONEN ZU BERÜCKSICHTIGEN. DIE MSCI-PARTEIEN HAFTEN NICHT FÜR DIE BESTIMMUNG DES AUFLEGUNGSDATUMS, DES PREISES ODER DER ANZAHL DER ANTEILE DES FONDS ODER FÜR DIE BESTIMMUNG ODER BERECHNUNG DER FORMEL/DER KRITERIEN, NACH DENEN ANTEILE DES FONDS ZURÜCKGENOMMEN WERDEN KÖNNEN, UND KEINE DER PARTEIEN WAR DARAN BETEILIGT. DARÜBER HINAUS ÜBERNIMMT KEINE DER MSCI-PARTEIEN EINE VERPFLICHTUNG ODER HAFTUNG GEGENÜBER DEM EMITTENTEN, DEN ANTEILINHABERN DIESES FONDS ODER EINER ANDEREN NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSON IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERWALTUNG, DER VERMARKTUNG UND DEM ANGEBOT DIESES FONDS. MSCI BEZIEHT DIE INFORMATIONEN FÜR DIE AUFNAHME IN ODER DIE VERWENDUNG BEI DER BERECHNUNG DER MSCI-INDIZES AUS QUELLEN, DIE MSCI FÜR ZUVERLÄSSIG HÄLT, DIE MSCI-PARTEIEN ÜBERNEHMEN JEDOCH KEINE GARANTIE FÜR DIE ORIGINALITÄT, RICHTIGKEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT EINES MSCI-INDEX ODER DER DARIN ENTHALTENEN INFORMATIONEN. DIE MSCI-PARTEIEN ÜBERNEHMEN KEINE AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE GARANTIE FÜR DIE ERGEBNISSE, DIE DER EMITTENT DES FONDS, DIE ANTEILINHABER DES TEILFONDS ODER EINE ANDERE NATÜRLICHE ODER JURISTISCHE PERSON DURCH DIE VERWENDUNG EINES MSCI-INDEX ODER DER DARIN ENTHALTENEN INFORMATIONEN ERZIELEN KÖNNEN. DIE MSCI-PARTEIEN HAFTEN NICHT FÜR FEHLER, AUSLASSUNGEN ODER UNTERBRECHUNGEN IN DEN MSCI-INDIZES ODER IN DEN DARIN ENTHALTENEN DATEN. DARÜBER HINAUS GEBEN DIE MSCI-PARTEIEN KEINE AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE GARANTIE IRGEND EINER ART AB, UND ÜBERNEHMEN KEINE GARANTIE FÜR DIE MARKTGÄNGIGKEIT ODER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK IN BEZUG AUF DIE MSCI-INDIZES ODER DARIN ENTHALTENE DATEN. OHNE EINSCHRÄNKUNG DES VORSTEHENDEN HAFTEN DIE MSCI-PARTEIEN NICHT FÜR DIREKTE, INDIREKTE, KONKRETE, FOLGE- ODER ANDERE SCHÄDEN SOWIE STRAFSCHADENERSATZ (EINSCHLIESSLICH ENTGANGENER GEWINNE), SELBST WENN SIE ÜBER DIE MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN INFORMIERT WURDEN.

## VI. GESAMTRISIKO

Verfahren zur Berechnung des Engagements.

## **VII. REGELN FÜR DIE BEWERTUNG UND VERBUCHUNG DER VERMÖGENSWERTE**

### **Grundsatz**

Die Rechnungslegung erfolgt unter Einhaltung der allgemeinen Rechnungslegungsvorschriften:

- Fortführung der Geschäftstätigkeit,
- von einem Geschäftsjahr zum anderen ständig kohärente Rechnungslegungsmethoden,
- Abgrenzung der jeweiligen Geschäftsjahre.

Die für die Verbuchung der Elemente des Vermögens zugrunde gelegte Methode ist die Methode der historischen Kosten, außer für die Bewertung des Portfolios.

### **Regeln für die Bewertung des Vermögens**

Die Berechnung des Nettoinventarwerts des Anteils erfolgt unter Berücksichtigung der im Folgenden dargelegten Berechnungsregeln:

- Französische und ausländische börsennotierte Wertpapiere werden zu ihrem Marktpreis bewertet. Die Bewertung zum Referenz-Marktpreis erfolgt nach den von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Regeln. In den Fonds eingebrachte oder von ihm gehaltene Wertpapiere werden zum letzten Börsenkurs bewertet.
- Unterschiede zwischen den zur Berechnung des Nettoinventarwerts zugrunde gelegten Börsenkursen und den historischen Kursen der Wertpapiere des Portfolios werden unter „Schätzungsunterschiede“ verbucht.

Es gilt jedoch Folgendes:

- Wertpapiere, deren Kurs nicht am Tag der Bewertung festgestellt wurde oder deren Kurs korrigiert wurde, werden unter der Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft zu ihrem wahrscheinlichen Handelswert bewertet. Diese Bewertungen und ihre Rechtfertigung werden dem Abschlussprüfer bei seiner Kontrolle mitgeteilt.
- Die Bewertung von handelbaren Schuldtiteln und ähnlichen Wertpapieren, für die keine bedeutenden Transaktionen erfolgen, geschieht mit Hilfe einer versicherungsmathematischen Methode. Der zugrunde gelegte Wert entspricht demjenigen von Emissionen vergleichbarer Wertpapiere, ggf. unter Berücksichtigung einer Abweichung, um den intrinsischen Merkmalen des Emittenten des Wertpapiers Rechnung zu tragen. Handelbare Schuldtitel mit einer Restlaufzeit von höchstens drei Monaten ohne besondere Sensibilität können jedoch auch nach der linearen Methode bewertet werden. Die Modalitäten für die Anwendung dieser Regeln werden von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt. Im Einklang mit den Anweisungen der Autorité des Marchés Financiers (AMF) werden handelbare Schuldtitel (außer Staatsanleihen) wie folgt bewertet:
  - o Wertpapiere mit einer Restlaufzeit bis zu drei Monaten (Kurzläufer): Die Bewertung erfolgt zu den Anschaffungskosten, mit Verteilung der Ab- oder Aufwertung auf die verbleibende Laufzeit;
  - o Titel mit einer Restlaufzeit von über drei Monaten und bis zu einem Jahr: Diese werden zum amtlich notierten Euribor-Satz und in Abhängigkeit von der Bonität des Emittenten zu- bzw. abzüglich eines Auf- bzw. Abschlags bewertet;
  - o Titel mit einer Restlaufzeit von über einem Jahr: Diese werden zum Satz des entsprechenden BTAN und in Abhängigkeit von der Bonität des Emittenten zu- bzw. abzüglich eines Auf- bzw. Abschlags bewertet.
- Staatsanleihen werden zu ihrem Marktpreis bewertet, der täglich von der Banque der France veröffentlicht wird.
- Aktien oder Anteile von OGAW werden zum letzten bekannten Nettoinventarwert bewertet.

- Nicht an einem geregelten Markt gehandelte Wertpapiere werden unter Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft zu ihrem wahrscheinlichen Handelswert bewertet. Sie werden unter Zuhilfenahme ihres Nennwerts und der Rendite bewertet, wobei auch die kürzlich erreichten Marktpreise für ähnliche bedeutende Transaktionen herangezogen werden.
- Wertpapiere, die vorübergehend ver- oder gekauft werden, werden im Einklang mit den gültigen Vorschriften bewertet, wobei die Modalitäten von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt werden.

In Pension genommene Wertpapiere werden auf der Aktiv-Seite der Bilanz unter der Rubrik „Forderungen aus in Pension genommenen Wertpapieren“ zum Vertragswert zuzüglich zu vereinnahmender Zinsen verbucht. Wenn ihre Fälligkeit jedoch über 3 Monaten liegt, werden diese Wertpapiere zum aktuellen Wert des Kontrakts (Marktwert) bewertet.

In Pension gegebene, auf der Aktiv-Seite der Bilanz verbuchte Wertpapiere werden zu ihrem Börsenkurs bewertet. Zinsforderungen und -verbindlichkeiten für Pensionsgeschäfte werden zeitanteilig berechnet. Verbindlichkeiten aus Wertpapierpensionsgeschäften werden auf der Passiv-Seite der Bilanz zum Vertragswert zuzüglich zu zahlender Zinsen verbucht. Bei der Erfüllung werden die Zinsforderungen und -verbindlichkeiten als vereinnahmte Forderungen verbucht. Wenn ihre Fälligkeit jedoch über 3 Monaten liegt, werden diese Wertpapiere zum aktuellen Wert des Kontrakts (Marktwert) bewertet.

Die verliehenen Wertpapiere werden zum Marktpreis bewertet. Die entsprechende vereinnahmte Gegenleistung wird als Forderungseinkommen verbucht. Die aufgelaufenen Zinsen werden in den Marktwert der verliehenen Wertpapiere mit eingerechnet.

- Transaktionen mit festen oder bedingten Finanztermininstrumenten an organisierten Märkten in Frankreich oder im Ausland werden nach den von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Modalitäten zu ihrem Marktpreis bewertet. Terminkontrakte werden zu ihrem Abrechnungspreis bewertet.

Bewertung der finanziellen Sicherheiten:

Die Sicherheiten werden täglich zum Marktpreis bewertet (*mark-to-market*). Auf die erhaltenen Sicherheiten können Abschläge angewendet werden; diese berücksichtigen die Kreditqualität, die Volatilität der Preise der Wertpapiere sowie das Ergebnis der durchgeführten Krisensimulationen. Es besteht eine tägliche Nachschusspflicht, soweit dies im Rahmenvertrag für diese Geschäfte nicht anders geregelt ist oder die Verwaltungsgesellschaft und der Kontrahent nicht eine Vereinbarung über eine Auslöseschwelle getroffen haben.

- Feste oder bedingte Termingeschäfte und Swaptransaktionen an den Freihandelsmärkten, die nach den gültigen Vorschriften für OGAW zugelassen sind, werden nach den von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Modalitäten zu ihrem Marktpreis oder zu einem geschätzten Wert bewertet. Zins- und/oder Währungsswaps werden zu ihrem Marktpreis unter Berücksichtigung des durch die Abzinsung der zukünftigen Liquiditätsströme (Kapital und Zinsen) berechneten Preises zum Zinssatz bzw. Devisenkurs des Marktes bewertet. Dieser Preis wird um das Emittentenrisiko bereinigt.

## **Bilanzierungsmethode**

Käufe und Verkäufe von Wertpapieren werden ohne Kosten verbucht.

Für die Verbuchung der Einnahmen wird die Methode des vereinnahmten Einkommens verwendet.

Die Einnahmen bestehen aus:

- den Erträgen aus Wertpapieren,
- den vereinnahmten Dividenden und Zinsen, die für ausländische Wertpapiere zum jeweiligen Devisenkurs bewertet werden,
- der Vergütung von Barmitteln in Fremdwährungen, Einnahmen aus Wertpapierleih- und Pensionsgeschäften sowie aus anderen Anlagen.

Von diesen Einnahmen wird Folgendes abgezogen:

- die Verwaltungskosten,
- die finanziellen Kosten und Gebühren für Wertpapierleihgeschäfte und andere Anlagen.

Außerbilanzielle Verpflichtungen:

Feste Terminkontrakte werden zu ihrem Marktpreis als außerbilanzielle Verpflichtungen zum Abrechnungspreis verbucht. Bedingte Termingeschäfte werden in den Gegenwert des zugrunde liegenden Wertpapiers umgerechnet. Freihändige Zinsswaps werden zum Nennwert bewertet, zu bzw. von dem der jeweilige Schätzungsunterschied hinzugerechnet bzw. abgezogen wird.

#### ► **Rechnungsabgrenzungskonto**

Durch die Rechnungsabgrenzungskonten soll die Gleichheit der Anteilinhaber in Bezug auf die Einnahmen gewährleistet werden, unabhängig vom Zeichnungs- bzw. Rücknahmedatum.

### **VIII - VERGÜTUNG**

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Vergütungspolitik der Amundi-Gruppe übernommen, der sie angehört.

Die Amundi-Gruppe hat eine Vergütungspolitik etabliert, die ihrer Organisation und ihrer Geschäftstätigkeit gerecht wird.

Diese Politik zielt darauf ab, die Praktiken bezüglich der verschiedenen Vergütungen der Arbeitnehmer der Unternehmensgruppe festzulegen, die Entscheidungs- oder Kontrollbefugnisse besitzen oder zum Eingehen von Risiken befugt sind.

Diese Vergütungspolitik wurde unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Strategie, der Ziele, der Werte und Interessen der Unternehmensgruppe, der der Unternehmensgruppe angehörenden Verwaltungsgesellschaften, der von den Gesellschaften der Unternehmensgruppe verwalteten OGAW und deren Anteilinhaber festgeschrieben. Ziel dieser Politik ist es, nicht zum Eingehen übermäßiger Risiken zu ermutigen, die insbesondere nicht mit dem Risikoprofil der verwalteten OGAW vereinbar sind.

Außerdem hat die Verwaltungsgesellschaft angemessene Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten etabliert.

Die Vergütungspolitik wird vom Verwaltungsrat von Amundi, der Muttergesellschaft der Amundi-Gruppe, verabschiedet und überwacht.

Die Vergütungspolitik ist auf der Website [www.amundi.com](http://www.amundi.com) oder kostenfrei auf formlose schriftliche Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft verfügbar.

<b>Datum der Aktualisierung des Verkaufsprospekts:</b> 24. März 2025
--

# VERWALTUNGSREGLEMENT

## Investmentfonds

### Amundi MSCI World Climate Paris Aligned Umweltzeichen

#### KAPITEL 1 - VERMÖGEN UND ANTEILE

##### **Artikel 1 - Miteigentumsanteile**

Die Rechte der Miteigentümer werden in Anteilen ausgedrückt, wobei jeder Anteil einem gleich großen Anteil am Vermögen des Fonds (der „Fonds“) entspricht. Jeder Anteilinhaber ist anteilig gemäß der Anzahl der von ihm gehaltenen Anteile Miteigentümer des Vermögens des Fonds.

Der Fonds hat ab seiner Auflegung eine Laufzeit von 99 Jahren, es sei denn, er wird wie in diesem Verwaltungsreglement vorgesehen, vorzeitig aufgelöst oder verlängert.

Die Eigenschaften der verschiedenen Anteilkategorien und deren Zugangsbedingungen sind im Anlegerinformationsdokument und im Verkaufsprospekt des Fonds angegeben.

Die unterschiedlichen Anteilkategorien können:

- verschiedene Ergebnisverwendungsansätze haben: (Ausschüttung oder Thesaurierung);
- auf unterschiedliche Währungen lauten;
- unterschiedlichen Verwaltungsgebühren unterliegen;
- unterschiedlichen Ausgabeaufschlägen und Rücknahmegebühren unterliegen;
- unterschiedliche Nennwerte aufweisen;
- eine vollständige oder unvollständige systematische Absicherung des Währungsrisikos durchführen, wie im Prospekt festgelegt.
- Diese Absicherung erfolgt durch Finanzinstrumente, welche die Auswirkungen der
- Absicherungsgeschäfte für die anderen Anteilkategorien des Fonds auf ein Mindestmaß reduzieren;
- einem oder mehreren Vertriebsnetzen vorbehalten sein.

Die Anteile können zusammengelegt oder in Bruchteile unterteilt werden.

Das Verwaltungsorgan der Verwaltungsgesellschaft kann die Anteile nach freiem Ermessen in Bruchteile unterteilen, indem er neue Anteile schafft, die den Inhabern im Austausch gegen die alten Anteile zugeteilt werden.

##### **Artikel 2 - Mindestbetrag des Vermögens**

Es können keine Anteile zurückgenommen werden, wenn das Vermögen des Fonds unter den vorgeschriebenen Betrag sinkt; in diesem Fall ergreift die Verwaltungsgesellschaft die notwendigen Maßnahmen zur Verschmelzung oder Auflösung des jeweiligen Fonds innerhalb einer Frist von dreißig Tagen oder zu einer der in Artikel 411-16 des allgemeinen Reglements der französischen Finanzmarktaufsicht (Autorité des marchés financiers) (Umwandlung des OGAW) genannten Maßnahmen, sofern das Vermögen zwischenzeitlich nicht wieder über diesen Betrag steigt.

##### **Artikel 3 - Ausgabe und Rücknahme der Anteile**

Die Anteile werden jederzeit auf Antrag der Anteilinhaber auf der Grundlage ihres Nettoinventarwerts zuzüglich der eventuellen Ausgabeaufschläge ausgegeben.

Zeichnungen und Rücknahmen erfolgen zu den Bedingungen und Modalitäten, die im Anlegerinformationsdokument und im Verkaufsprospekt des Fonds angegeben sind.

Gemäß den geltenden Vorschriften kann die Zulassung der Fondsanteile zur Notierung an einer Börse beantragt werden.

Die Zeichnungsbeträge müssen am Tag der Berechnung des Nettoinventarwerts vollständig eingezahlt sein. Dies kann mittels Barzahlung und/oder Einbringung von Wertpapieren erfolgen. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, angebotene Wertpapiere abzulehnen. Zu diesem Zweck steht ihr eine Frist von sieben Tagen ab dem Zeitpunkt der Hinterlegung zur Verfügung, um ihre Entscheidung mitzuteilen. Nimmt sie die Wertpapiere an, werden diese gemäß den in Artikel 4 festgelegten Vorschriften bewertet und die Zeichnung wird auf der Grundlage des ersten Nettoinventarwerts nach Annahme der betreffenden Wertpapiere durchgeführt.

Rücknahmen können gegen Barzahlung und/oder in Form von Sachwerten erfolgen. Wenn die Rücknahme in Sachwerten einem repräsentativen Anteil der Vermögenswerte im Portfolio entspricht, muss nur die vom ausscheidenden Anteilinhaber unterzeichnete schriftliche Einverständniserklärung vom Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft eingeholt werden. Wenn die Rücknahme in Sachwerten keinem repräsentativen Anteil der Vermögenswerte im Portfolio entspricht, müssen alle Anteilinhaber ihre schriftliche Zustimmung dazu erteilen, dass der ausscheidende Anteilinhaber seine Anteile für bestimmte Vermögenswerte, die ausdrücklich in der Vereinbarung definiert sind, zurückgeben kann.

Wenn der Fonds ein ETF ist, gilt abweichend von den vorstehend aufgeführten Bestimmungen, dass Rücknahmen in Sachwerten auf dem Primärmarkt mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft und unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber zu den im Prospekt oder im Verwaltungsreglement des Fonds festgelegten Bedingungen erfolgen können. Die Vermögenswerte werden dann von der ausgebenden depotverwaltenden Stelle zu den im Prospekt des Fonds festgelegten Bedingungen geliefert.

Allgemein werden die zurückgenommenen Vermögenswerte gemäß den in Artikel 4 festgelegten Vorschriften bewertet, und die Rücknahme in Sachwerten erfolgt auf Grundlage des ersten Nettoinventarwerts nach Annahme der betreffenden Wertpapiere.

Die Rücknahmen werden durch den Emittentenkontoführer innerhalb einer Frist von höchstens fünf Tagen nach dem Zeitpunkt der Bewertung des jeweiligen Anteils abgewickelt.

Wenn die Rückzahlung unter außergewöhnlichen Umständen jedoch die vorherige Veräußerung von Vermögenswerten des Fonds erfordert, kann diese Frist verlängert werden, darf aber 30 Tage nicht übersteigen.

Außer im Falle der Erbfolge oder vorweggenommenen Erbfolge ist die Abtretung oder Übertragung von Anteilen zwischen Inhabern oder von Inhabern zugunsten eines Dritten einer Rücknahme mit anschließender Zeichnung gleichgestellt; wenn es sich um einen Dritten handelt, muss der Betrag der Abtretung oder Übertragung gegebenenfalls durch den Begünstigten aufgestockt werden, damit mindestens die Höhe der etwaigen Mindestzeichnung, die im Anlegerinformationsdokument und im Prospekt angegeben ist, erreicht wird.

In Anwendung von Artikel L. 214-8-7 des Code Monétaire et Financier können die Rücknahme von Anteilen durch den Fonds und die Ausgabe neuer Anteile von der Verwaltungsgesellschaft vorübergehend ausgesetzt werden, wenn außergewöhnliche Umstände und die Interessen der Anteilinhaber dies erforderlich machen.

Wenn das Nettovermögen des Fonds unter den durch die Vorschriften festgesetzten Betrag sinkt, darf keine Rücknahme von Anteilen erfolgen.

Es können gemäß den im Fondsprospekt dargelegten Modalitäten Mindestzeichnungsbeträge festgelegt werden.

Der Fonds kann in objektiven Situationen, die zur Schließung der Zeichnungen führen, wie z. B. das Erreichen einer Höchstzahl begebener Anteile, das Erreichen eines maximalen Vermögens oder der Ablauf einer bestimmten Zeichnungsfrist, die Ausgabe von Anteilen gemäß Artikel L. 214-8-7 Absatz 3 Code Monétaire et Financier vorläufig

oder endgültig, teilweise oder vollständig einstellen. Die Durchführung dieser Maßnahme erfordert die Benachrichtigung der bestehenden Anteilinhaber über deren Umsetzung sowie über die Schwelle und die objektive Situation, die zur teilweisen oder vollständigen Schließung geführt hat. Im Falle einer teilweisen Schließung werden in dieser Benachrichtigung genau die Bedingungen festgelegt, unter denen die bestehenden Anteilinhaber für die Dauer einer solchen teilweisen Schließung weiter zeichnen können. Die Anteilinhaber werden ebenfalls über die Entscheidung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft informiert, ob die vollständige oder teilweise Schließung von Zeichnungen entweder beendet wird (wenn die Auslöseschwelle unterschritten wurde) oder fortbesteht (im Falle einer Änderung der Schwelle oder einer Änderung der objektiven Situation, die zur Durchführung dieser Maßnahme geführt hat). Eine Änderung der vorgebrachten objektiven Situation oder der Auslöseschwelle der Maßnahme muss immer im Interesse der Anteilinhaber erfolgen. In der Benachrichtigung werden die genauen Gründe für diese Änderungen angegeben.

Klauseln aufgrund des amerikanischen Dodd-Franck-Gesetzes:

Die Verwaltungsgesellschaft kann das direkte oder indirekte Halten von Anteilen des FCP durch „unzulässige Personen“ wie nachstehend definiert einschränken oder verhindern.

Eine unzulässige Person ist:

- eine „US-Person“ im Sinne der amerikanischen „Regulation S“ der Securities and Exchange Commission („SEC“); oder
- jede sonstige Person, (a) die direkt oder indirekt gegen die Rechtsvorschriften eines Landes oder einer Regierungsbehörde zu verstoßen scheint oder (b) die dem FCP nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft des FCP einen Schaden verursachen könnte, der ansonsten nicht entstanden wäre.

Dazu kann die Verwaltungsgesellschaft des FCP:

(i) die Emission von Anteilen verweigern, wenn es scheint, dass diese Emission dazu führen würde oder könnte, dass diese Anteile direkt oder indirekt von oder zugunsten von unzulässigen Personen gehalten werden;

(ii) jederzeit von einer im Verzeichnis der Anteilinhaber eingetragenen Person oder Struktur verlangen, dass ihr sämtliche Informationen zusammen mit einer eidesstattlichen Erklärung übermittelt werden, die ihr notwendig erscheinen, um zu bestimmen, ob der effektiv Begünstigte eine unzulässige Person ist oder nicht; und

(iii) nach Ablauf einer angemessenen Frist alle von einem Inhaber gehaltenen [Anteile/Aktien] zwangsweise zurücknehmen, wenn sie der Ansicht ist, dass dieser (a) eine unzulässige Person und (b) alleine oder gemeinschaftlich der effektiv Begünstigte der Anteile ist. Während dieser Frist kann der effektiv Begünstigte [der Anteile/Aktien] dem zuständigen Organ seine Anmerkungen vorlegen.

Die zwangsweise Rücknahme erfolgt zum letzten bekannten Nettoinventarwert, gegebenenfalls abzüglich der maßgeblichen Gebühren und Provisionen, die von der unzulässigen Person zu tragen sind.

#### **Artikel 4 - Berechnung des Nettoinventarwerts**

Die Berechnung des Nettoinventarwerts erfolgt unter Beachtung der Bewertungsvorschriften, die im Prospekt angegeben sind.

Sacheinlagen können nur die Wertpapiere, Werte oder Kontrakte umfassen, die das Vermögen des OGAW ausmachen dürfen; Sacheinlagen und Rücknahmen in Sachwerten werden gemäß den für die Berechnung des Nettoinventarwerts geltenden Bewertungsvorschriften bewertet.

## KAPITEL 2 - FUNKTIONSWEISE DES FONDS

### **Artikel 5 - Die Verwaltungsgesellschaft**

Die Verwaltung des Fonds wird von der Verwaltungsgesellschaft in Übereinstimmung mit der für den Fonds festgelegten Zielsetzung durchgeführt.

Die Verwaltungsgesellschaft handelt unter allen Umständen für die Anteilhaber und ist allein berechtigt, die mit den im Fonds enthaltenen Wertpapieren verbundenen Stimmrechte auszuüben.

### **Artikel 5 a - Vorschriften zur Funktionsweise**

Die Instrumente und Einlagen, die in das Vermögen des Fonds aufgenommen werden dürfen, sowie die Anlagevorschriften sind im Prospekt aufgeführt.

### **Artikel 5b - Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt und/oder in einem multilateralen Handelssystem**

Die Anteile können entsprechend den geltenden Vorschriften zum Handel an einem geregelten Markt und/oder in einem multilateralen Handelssystem zugelassen werden. Falls der FCP, dessen Anteile zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind, ein Anlageziel hat, das auf einem Index basiert, muss der Fonds einen Mechanismus eingerichtet haben, der sicherstellt, dass der Preis seiner Anteile nicht deutlich von seinem Nettoinventarwert abweicht.

### **Artikel 6 - Die Verwahrstelle**

Die Verwahrstelle erfüllt die ihr übertragenen Aufgaben im Einklang mit geltendem Recht und den vertraglichen Abreden mit der Verwaltungsgesellschaft. Sie muß sich insbesondere von der Ordnungsmäßigkeit der Entscheidungen der Portfolioverwaltungsgesellschaft überzeugen. Sie muss gegebenenfalls jegliche Sicherungsmaßnahmen ergreifen, die sie für zweckmäßig hält. Im Falle einer Streitigkeit mit der Verwaltungsgesellschaft unterrichtet sie die Autorité des Marchés Financiers.

### **Artikel 7 - Der Abschlussprüfer**

Ein Abschlussprüfer wird vom Führungsorgan der Verwaltungsgesellschaft nach Abstimmung mit der Autorité des Marchés Financiers für sechs Geschäftsjahre bestellt.

Er bescheinigt die ordnungsgemäße und wahrheitsgemäße Darstellung der Abschlüsse.

Sein Mandat kann verlängert werden.

Der Abschlussprüfer muss der Finanzaufsichtsbehörde unverzüglich jeglichen Umstand bzw. jegliche Entscheidung in Bezug auf den Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren melden, von dem bzw. der er im Rahmen seiner Tätigkeit Kenntnis bekommt und der bzw. die:

1. einen Verstoß gegen die für diesen Organismus geltenden Rechtsvorschriften darstellt und erhebliche Auswirkungen auf die Finanzlage, das Ergebnis oder das Vermögen haben kann;
2. die Bedingungen oder die Fortführung seines Betriebs beeinträchtigen kann;
3. zur Äußerung von Vorbehalten oder zur Verweigerung des Bestätigungsvermerks führen kann.

Die Bewertungen der Vermögenswerte und die Ermittlung des Umtauschverhältnisses bei Umwandlungen, Verschmelzungen oder Aufspaltungen erfolgen unter der Kontrolle des Abschlussprüfers.

Er bewertet jede Einlage oder Rücknahmen in Sachwerten in seiner Verantwortung, außer im Zusammenhang mit Rücknahmen in Sachwerten für einen ETF auf dem Primärmarkt.

Er prüft die Zusammensetzung des Vermögens und der sonstigen Bestandteile vor der Veröffentlichung.

Das Honorar des Abschlussprüfers wird von ihm und vom Führungsorgan der Verwaltungsgesellschaft einvernehmlich anhand eines Arbeitsprogramms festgelegt, in dem die für erforderlich gehaltenen Maßnahmen aufgeführt sind.

Er bescheinigt die Umstände, auf deren Grundlage Zwischendividenden ausgeschüttet werden.

### **Artikel 8 - Abschlüsse und Rechenschaftsbericht**

Zum Ende jedes Geschäftsjahres erstellt die Verwaltungsgesellschaft die Abschlussdokumente und einen Bericht über die Verwaltung des Fonds während des abgelaufenen Geschäftsjahres.

Die Verwaltungsgesellschaft erstellt mindestens halbjährlich und unter der Aufsicht der Verwahrstelle den Wertpapierbestand des Fonds. Alle vorstehenden Dokumente werden vom Abschlussprüfer geprüft.

Die Verwaltungsgesellschaft hält diese Dokumente für die Dauer von vier Monaten ab Ende des Geschäftsjahres zur Verfügung der Anteilinhaber und teilt ihnen die Höhe der Erträge mit, auf die sie Anspruch haben: Diese Dokumente werden entweder auf ausdrücklichen Wunsch per Post an die Anteilinhaber verschickt oder bei der Verwaltungsgesellschaft bereitgehalten.

## **KAPITEL 3 - BESTIMMUNGEN ZUR VERWENDUNG DER AUSSCHÜTTUNGSFÄHIGEN BETRÄGE**

### **Artikel 9**

Bei den ausschüttungsfähigen Beträgen handelt es sich um:

1. Das Nettoergebnis zuzüglich des Vortrags und zu- oder abzüglich des Saldos des Ertragsausgleichskontos;
2. Die im Laufe des Geschäftsjahrs festgestellten realisierten Wertsteigerungen ohne Kosten abzüglich der realisierten Wertminderungen ohne Kosten, zuzüglich der entsprechenden Nettowertsteigerungen aus vorhergehenden Geschäftsjahren, die noch nicht ausgeschüttet und thesauriert wurden, und zu- oder abzüglich des Saldos des Wertsteigerungsausgleichskontos.

Die in 1. und 2. genannten Beträge können unabhängig voneinander ganz oder teilweise ausgeschüttet werden.

Die Auszahlung der ausschüttungsfähigen Beträge erfolgt innerhalb einer Frist von höchstens 5 Monaten ab dem Ende des Geschäftsjahrs.

Das Nettoergebnis des Fonds ist gleich dem Betrag der Zinsen, fälligen Zahlungen, Aufgelder und Gewinne aus Losanleihen, Dividenden, Sitzungsgelder und jeglicher sonstigen Erträge aus Wertpapieren im Anlagenbestand des Fonds zuzüglich des Ertrags der zeitweilig verfügbaren Gelder abzüglich der Verwaltungsaufwendungen und der Kosten für Kreditaufnahmen.

Die Verwaltungsgesellschaft entscheidet über die Verwendung der ausschüttungsfähigen Beträge.

Der Fonds kann für jede Anteilsklasse gegebenenfalls für jeden der in 1. und 2. genannten Beträge eines der beiden folgenden Regimes wählen:

Reine Thesaurierung: Die ausschüttungsfähigen Beträge werden mit Ausnahme von gesetzlich vorgeschriebenen Zwangsausschüttungen vollständig thesauriert;

Reine Ausschüttung: die ausschüttungsfähigen Beträge werden gerundet vollständig ausgeschüttet;

Für Fonds, die die Möglichkeit behalten wollen, zu thesaurieren und/oder auszuschütten und/oder ausschüttungsfähige Beträge vorzutragen,

entscheidet die Verwaltungsgesellschaft jedes Jahr über die Verwendung jedes der unter

1. und 2. genannten Beträge.

Die Verwaltungsgesellschaft kann im Laufe des Geschäftsjahrs gegebenenfalls

innerhalb der Grenzen der Nettoerträge der unter 1. und 2. genannten zum Datum des Beschlusses verbuchten Beträge die Ausschüttung einer oder mehrerer Zwischendividenden beschließen.

Die genauen Modalitäten der Ertragsverwendung sind im Prospekt dargelegt.

## **KAPITEL 4 - VERSCHMELZUNG - SPALTUNG - AUFLÖSUNG - LIQUIDATION**

### **Artikel 10 - Verschmelzung - Spaltung**

Die Verwaltungsgesellschaft kann das Vermögen des Fonds ganz oder teilweise in einen anderen von ihr verwalteten OGAW einbringen oder den Fonds in zwei oder mehr Fonds aufspalten, für die sie die Verwaltung übernimmt.

Diese Verschmelzungen oder Aufspaltungen dürfen erst einen Monat nach entsprechender Unterrichtung der Inhaber vorgenommen werden. Sie führen zur Ausstellung einer neuen Bescheinigung über die von jedem Inhaber gehaltene Anzahl Anteile.

### **Artikel 11 - Auflösung - Verlängerung**

Wenn das Vermögen des Fonds 30 Tage lang unter der vorstehend im Artikel 2 festgelegten Höhe liegt, unterrichtet die Verwaltungsgesellschaft die Autorité des Marchés Financiers und nimmt, sofern keine Verschmelzung mit einem anderen Anlagefonds stattfindet, die Auflösung des Fonds vor.

Die Verwaltungsgesellschaft kann den Fonds auch schon vorher auflösen; sie teilt den Anteilhabern ihre Entscheidung mit sowie den Zeitpunkt, ab dem keine Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge mehr angenommen werden.

Die Verwaltungsgesellschaft löst den Fonds ebenfalls auf, wenn für sämtliche Anteile Rücknahmeanträge gestellt wurden, die Verwahrstelle ihre Tätigkeit eingestellt hat und keine andere Verwahrstelle bestellt wurde, oder wenn die Laufzeit des Fonds abgelaufen ist und diese nicht verlängert worden ist.

Die Verwaltungsgesellschaft teilt der Autorité des Marchés Financiers brieflich das Datum und das für die Auflösung beschlossene Verfahren mit. Danach übersendet sie der Autorité des Marchés Financiers den Bericht des Abschlussprüfers.

Die Verlängerung des Fonds kann von der Verwaltungsgesellschaft im Einvernehmen mit der Verwahrstelle beschlossen werden. Der Beschluss muss mindestens drei Monate vor Ablauf der für den Fonds vorgesehenen Laufzeit gefasst und den Anteilhabern sowie der Autorité des Marchés Financiers mitgeteilt werden.

### **Artikel 12 – Liquidation**

Im Falle einer Auflösung übernimmt die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle die Funktionen des Liquidators. Falls dies nicht möglich ist, wird der Liquidator gerichtlich auf Antrag eines jeden Interessenten bestellt. Der Verwaltungsgesellschaft oder ggf. der Verwahrstelle werden zu diesem Zweck die weitestgehenden Befugnisse zur Realisierung des Vermögens, Befriedigung etwaiger Gläubiger und Verteilung des verfügbaren Saldos an die Anteilhaber in bar oder in Wertpapieren erteilt.

Der Abschlussprüfer und die Verwahrstelle üben ihre Funktionen bis zum Ende der Liquidation weiter aus.

## **KAPITEL 5 – STREITIGKEITEN**

### **Artikel 13 - Zuständigkeit - Wahl des Gerichtsstands**

Jegliche Rechtsstreitigkeiten bezüglich des Fonds, die sich eventuell während seiner Laufzeit oder bei seiner Liquidation entweder unter den Anteilhabern oder zwischen diesen und der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle ergeben, unterliegen der Rechtsprechung der zuständigen Gerichte.

Datum der Aktualisierung der Geschäftsordnung: 24. März 2025